

Zahnärzteblatt

DIE MONATSZEITSCHRIFT DER ZAHNÄRZTE IN **SACHSEN**

Negative
Bewertungen im
Netz – Was tun?

Hohe Zufriedenheit
in sächsischen Kitas –
Umfrage der
LAGZ Sachsen

Keiner ist erhaben –
Sucht unter Zahnärzten

WAS TUN BEI NEGATIVEN BEWERTUNGEN IM NETZ?



Auch Zahnarztpraxen werden auf Plattformen wie Google oder Jameda von Patienten bewertet. Reagieren Sie im Ernstfall schnell und richtig mit unseren Tipps zum Umgang mit negativen Kommentaren online.

10
21





Ihre Daten für die Weiterentwicklung der vertragszahnärztlichen Versorgung!

Das **Zahnärzte Praxis-Panel** – kurz **ZäPP** – ist eine bundesweite Datenerhebung zur wirtschaftlichen Situation und zu den Rahmenbedingungen in Zahnarztpraxen. Etwa 35.000 Praxen haben dafür einen Fragebogen erhalten.

Sie haben auch Post bekommen? – Dann machen Sie mit!

- **Für den Berufsstand!** Das ZäPP dient Ihrer Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) als Datenbasis für Verhandlungen mit Krankenkassen.
- **Vorteil für Sie!** Finanzielle Anerkennung für Ihre Mitarbeit
- **Vorteil für Sie!** Kostenloser Praxisbericht für einen Vergleich Ihrer Praxis mit dem bundesdeutschen Durchschnitt
- **Vorteil für Sie!** Kostenlose Chefübersicht für Ihre Finanzplanung
- Wir garantieren **Vertraulichkeit und Schutz Ihrer Daten!**

Sie haben Fragen zum ZäPP?

Weitere Informationen im Internet unter
www.zahnaerzte-in-sachsen.de
www.kzbv.de/zaepp · **www.zaep.de**
Oder einfach QR-Code mit dem Smartphone scannen.

Für Rückfragen bei Ihrer KZV:

Ansprechpartnerin: Frau Inge Sauer

Telefon: 0351 8053-626

Fax: 0351 8053-654

E-Mail: assistentin_vorstand@kzv-sachsen.de



Ansonsten erreichen Sie bei Bedarf die **Treuhandstelle** des mit ZäPP beauftragten **Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi)** unter der Rufnummer 0800 4005-2444 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 16 Uhr. Oder E-Mail an kontakt@zi-ths.de

Unterstützen Sie das ZäPP – In Ihrem eigenen Interesse!





Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der
Landeszahnärztekammer Sachsen

„Alea iacta est“

Dieser Spruch wird dem römischen Feldherrn Julius Caesar bei der Überschreitung des Rubikon zugeschrieben. Sinngemäß bedeutet er: Die Entscheidung ist gefallen. Am 26. September 2021 ist auch bei der Wahl zum deutschen Bundestag eine Entscheidung gefallen, auch wenn der Vergleich mit der Überschreitung des Rubikon vielleicht etwas martialisch daherkommt. Was allerdings, um im Bild zu bleiben, das Zusammenzählen der Würfelpunkte endgültig ergibt, ist noch nicht sicher. Die Optionen liegen auf dem Tisch. Persönlich tippe ich eher auf Ampel als auf Jamaika. Eine GroKo halte ich für sehr unwahrscheinlich. Bei einer Ampel sehen die Auguren Professor Lauterbach als Gesundheitsminister. Eine für mich wenig erstrebenswerte Vorstellung.

Egal wer zukünftig die Regierung stellt, die Aufgaben sind groß. Es geht nicht nur um die Kompatibilität von Wirtschafts- und Klimapolitik. Es geht auch darum, dieses Land wieder wettbewerbsfähig zu machen und es nicht endgültig in bürokratischem Unsinn zu ersticken. Und es geht darum, die Spaltung der Bevölkerung zu heilen. Wahrlich große Aufgaben für deren Erfüllung ich den Verantwortlichen viel Glückwünsche.

Auch im zahnmedizinischen Bereich hat es Entscheidungen gegeben. So ist beispielsweise die Hygienepauschale in der GOZ letztmalig bis zum 31. Dezember 2021 verlängert worden. Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer (LZKS) ist bei seiner Entscheidung geblieben, den sächsischen Fortbildungstag als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Wenn Sie dieses Heft in den Händen halten, haben hoffentlich mehr als 650 Zahnärztinnen und Zahnärzte gemeinsam mit ihren Praxisteams einen erfolgreichen und gesunden Fortbildungshöhepunkt in Chemnitz absolviert.

KZVS und LZKS haben darüber hinaus gemeinsam beschlossen, das Thema „Sicherstellung der flächendeckenden zahnmedizinischen Versorgung in den nächsten Jahrzehnten“ auf einen vorderen Platz der zu bearbeitenden Problemstellungen zu setzen. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe wird die zahlreichen Aktivitäten in anderen Bundesländern und bei der Ärzteschaft auf ihre Praxistauglichkeit untersuchen und entsprechende Projekte für Sachsen in die Wege leiten.

Aber, und hier schließt sich der Kreis, wenn wir junge Menschen für die Niederlassung begeistern wollen, muss wieder der Grundsatz gelten, dass Unternehmer auch etwas unternehmen dürfen und nicht durch den Staat behindert werden.

Ihr Dr. Thomas Breyer

Inhalt

Leitartikel

„Alea iacta est“ 3

Aktuell

Corona-Hygienepauschale bleibt 5
 Neue Corona-Schutz-Verordnung in Kraft 5
 Impfungen: Was müssen Praxisinhaber wissen? 5
 Neuer Patientenfragebogen für Ihre Praxis 5
 BFB stellt Ergebnisse der Corona-Schnellumfrage vor 5
 Berufstätig in der Stillzeit: Wissen, was wichtig ist 6
 Barrierefreies Bauen: Neue Fördermöglichkeiten für Zahnarztpraxen 6
 Safety first: BuS-Betreuung geregelt? 6
 Bundesweite Studie: Zufrieden in der Zahnmedizin? 6
 KZBV und KZVen zum Austausch in Dresden 7
 „Sicherstellung“ geht nicht allein 7
 Seminar macht Mut zur Selbstständigkeit 8
 Hohe Zufriedenheit in sächsischen Kitas – Umfrage der LAGZ Sachsen zur Zahnpflege und Gruppenprophylaxe 10
 39. Internationale Dentalschau (IDS) in Köln 16
 Neuzulassungen 21
 Herbsttagung der Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Dresden e. V. 27

Fortbildung

Keiner ist erhaben: Sucht unter Zahnärzten 22

Termine

Stammtische 8
 69. Kammerversammlung 13
 Sitzungstermine des Zulassungsausschusses 2022 13
 Kurse im November/Dezember 2021 und Januar 2022 14

Praxisführung

GOZ-Telegramm 16
 Qualitätsbeurteilung mit gleichbleibendem Trend 17
 Regressverfahren vermeiden – Teil 1: KCH 18

Recht

Negative Bewertungen im Netz – Was tun? 20

Personalien

Geburtstage im November 28

Redaktionsschluss für die Ausgabe Dezember ist der 17. November 2021

Impressum

Zahnärzteblatt SACHSEN

Offizielles Mitteilungsblatt der
Landes Zahnärztekammer Sachsen

Herausgegeben vom
Informationszentrum Zahngesundheit (IZZ)
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS)
und der Landes Zahnärztekammer Sachsen (LZKS)

Redaktion
Dr. Thomas Breyer, LZKS (v. i. S. d. P.)
Dr. Holger Weißig, KZVS
Anne Hesse, LZKS
Beate Riehme, KZVS

Redaktionsanschrift
Informationszentrum Zahngesundheit
Schützenhöhe 11, 01099 Dresden
Telefon 0351 8066-275, Fax 0351 8066-279
E-Mail: izz.presse@lzk-sachsen.de
www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Bei Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter.

Verlag
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Telefon 03525 718-60, Fax 718-612

Anzeigen, Satz, Repro und Versand
Gesamtherstellung
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c, 01665 Nieschütz
Telefon 03525 718-624, Fax 718-612
www.satztechnik-meissen.de
E-Mail: joestel@satztechnik-meissen.de

Anzeigenpreise
Zurzeit ist die Preisliste vom Januar 2021 gültig.

Bezugspreis/Abonnementpreise
Jahresabonnement 45,00 Euro
Einzelverkaufspreis 5,50 Euro
zzgl. Versandkosten und Mehrwertsteuer

Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen im In- und Ausland entgegen.



WISSEN, WAS ZÄHLT

Geprüfte Versandauflage 4.822, III. Quartal 2021
Klare Basis für den Werbemarkt

Vertrieb

Das Zahnärzteblatt Sachsen erscheint einmal monatlich bis auf Januar/Februar und Juli/August (Doppelausgaben). Mitglieder der LZKS/KZV erhalten das ZBS im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Für unverlangt eingesandte Leserbriefe, Manuskripte, Fotos und Zeichnungen wird seitens der Redaktion und des Verlags keine Haftung übernommen. Leserbriefe, namentlich gekennzeichnete oder signierte Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe und unaufgefordert eingesandte Beiträge bei Veröffentlichung sinngemäß zu kürzen. Nachdrucke, auch auszugsweise, sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Herausgebers und mit Quellenangaben gestattet. Die in der Zeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

© 2021 Satztechnik Meißen GmbH

ISSN 0938-8486

Aus den KammerNews



Corona-Hygienepauschale bleibt

... immerhin noch bis Ende 2021. Bundeszahnärztekammer, PKV-Verband und Beihilfe von Bund und Ländern haben die ursprünglich bis zum 30. September 2021 befristete Corona-Hygienepauschale erneut um drei Monate verlängert.

Die Pauschale kann weiterhin zum Einzelsatz in Höhe von 6,19 EUR pro Sitzung berechnet werden und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2021. Jedoch sind sich die Beteiligten einig, dass dies die letzte Verlängerung der Pauschale war.

www.bzaek.de/goz/informationen-zur-goz.html



Neue Corona-Schutz-Verordnung in Kraft

In Sachsen gilt seit dem 23. September 2021 eine neue Corona-Schutz-Verordnung. Die 7-Tage-Inzidenz spielt weiterhin eine Rolle. Hinzu kommt der neue Wert „7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen“. Er gibt an, wie viele Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen mit COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommen werden. Änderungen gibt es außerdem für den Freizeit-, Gastronomie- und Veranstaltungsbereich. Eine 2G-Option macht jetzt in Innenräumen den Verzicht auf Maskenpflicht und Abstandsgebote möglich.

Für Zahnarztpraxen gilt:

- Liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis oder der kreisfreien Stadt über 35, müssen sich ungeimpfte und nicht genesene Praxismitarbeiterinnen und

-mitarbeiter mit Patientenkontakt zweimal wöchentlich testen oder testen lassen. Der Praxisinhaber ist verpflichtet, diese Tests anzubieten und Nachweise über die Testung vier Wochen lang aufzubewahren (§ 7 Abs. 2).

- Die Maskenpflicht für Patienten und Praxisteams bleibt inzidenzunabhängig bestehen (§ 6 Abs. 3 und 5).

zahnaerzte-in-sachsen.de

- Praxis
- Praxisführung
- Coronavirus



Impfungen: Was müssen Praxisinhaber wissen?

Am 10. September 2021 ist die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten. Zwei Dinge sind neu:

- Praxisinhaber müssen ihre Praxisteams über die Gesundheitsgefährdung einer Erkrankung aufklären und auf die Möglichkeit einer Schutzimpfung hinweisen.
- Praxismitarbeiter müssen die Möglichkeit bekommen, sich auch während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen.

Nicht neu für Zahnarztpraxen, aber dennoch wichtig: Im Infektionsschutzgesetz ist ein Auskunftsrecht für Praxisinhaber festgelegt. Sie dürfen personenbezogene Daten von ihren Mitarbeitern über deren Impf- und Serostatus verarbeiten, „... um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden“.

zahnaerzte-in-sachsen.de

- Praxis
- Praxisführung
- Coronavirus
- Impfungen



Neuer Patientenfragebogen für Ihre Praxis

Die LZKS hat ihren Fragebogen in deutscher und englischer Sprache überarbeitet. Jetzt können Sie erfassen, ob Ihre Patientinnen und Patienten geimpft, genesen oder getestet sind. Auch ob sie sich aktuell in Quarantäne befinden oder Krankheitssymptome aufweisen, wird erfragt.

Sie sind nicht verpflichtet, diesen Bogen zu nutzen. Er soll Ihnen jedoch den Praxisalltag in Coronazeiten erleichtern.

zahnaerzte-in-sachsen.de

- Praxis
- Praxisführung
- Coronavirus
- Links, Downloads, Ansprechpartner



Selbstauskunft zu COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____ Tel.: _____

Befinden Sie sich oder im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige aktuell in einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne?

☐ Nein
☐ Ja, ich selbst im folgenden Zeitraum: _____
☐ Ja, ein Angehöriger im folgenden Zeitraum: _____

Sind Sie erkrankt?

☐ Nein
☐ Ja, an: ☐ Halsschmerzen ☐ Husten ☐ Fieber
☐ Schnupfen ☐ Luftnot ☐ Geschmacks- u. Geruchsverlust

Welche Angaben treffen auf Sie zu?

☐ Vollständig gegen COVID-19 geimpft (keine Impfung liegt länger als 14 Tage zurück)
☐ Genesen von COVID-19 Erkrankungszeitraum (abwachen): _____
☐ Negativ getestet Datum: _____ Durchgeführt von: _____
☐ Positiv getestet Datum: _____ Durchgeführt von: _____

Trifft einer bzw. mehrere dieser Risikofaktoren auf Sie zu?

☐ Herz-Kreislauferkrankungen
☐ Erkrankungen des Atmungssystems (z. B. Asthma, chronische Bronchitis)
☐ Erkrankungen der Leber oder der Niere
☐ Diabetes
☐ Onkologischer Patient (in Chemotherapie)
☐ Immunsupprimierter Patient (bedingt durch Erkrankungen oder Therapie)

Alle Angaben sind freiwillig. Ich versichere deren Richtigkeit. Sobald es im Laufe der gesamten Behandlungszeit zu Änderungen kommt, werde ich dies der Zahnarztpraxis umgehend mitteilen.

Ort/Datum: _____ Unterschrift Patient: _____

Landes Zahnärztekammer Sachsen © 2021

BFB stellt Ergebnisse der Corona- Schnellumfrage vor

Vor rund drei Monaten hat die LZKS über eine Corona-Schnellumfrage des Bundesverbands der Freien Berufe e. V. (BFB) berichtet.

Nun liegen die Ergebnisse über Fragen zu wirtschaftlichen Folgen und Erwartungen in der Coronapandemie vor.

Aktuell

Der BFB fasst diese kurz und knapp so zusammen:

- mehr Wertschätzung der Freiberuflichkeit gefordert
- Bei jedem vierten Freiberufler wird die derzeitige wirtschaftliche Lage besser als 2020 eingeschätzt, bei jedem Fünften schlechter.
- Fachkräftemangel spürbar

Die Ergebnisse im Einzelnen lesen Sie hier

<https://bit.ly/2XICVJV>



Berufstätig in der Stillzeit: Wissen, was wichtig ist

Für berufstätige stillende Frauen gelten besondere Bedingungen, die im Mutterschutzgesetz (MuSchG) geregelt sind. Sie dürfen beispielsweise nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einflüssen ausgesetzt sind. Dazu gehören:

- Gefahrstoffe (z. B. Blei, Bleiderivate)
- Röntgen- oder erhöhte UV-Strahlung
- Biostoffe der Risikogruppen 2 – 4
- Hitze, Kälte oder Lärm

Auch bei den Arbeitszeiten und dem Arbeitsumfang gibt es einiges zu beachten. Welche Behandlungen dürfen stillende Zahnärztinnen und Praxismitarbeiterinnen ausführen? Welche finanziellen Auswirkungen können sich daraus ergeben? Dürfen Stillzeiten auf Ruhepausen angerechnet werden?

Das Online-Praxishandbuch der LZKS geht in einer umfangreichen Übersicht auf diese und weitere wichtige Fragen ein. Die zulässigen Tätigkeiten während der Stillzeit sind abhängig von der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Eine Mustervorlage kann bequem am PC ausgefüllt werden.

zahnaerzte-in-sachsen.de

- Praxis
- Praxisführung
- Praxishandbuch
- Arbeitsschutz



Barrierefreies Bauen: Neue Fördermöglichkeiten für Zahnarztpraxen

Eine barrierefreie ambulante medizinische Betreuung nicht nur für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, ist ein wichtiges Anliegen des Freistaates Sachsen. Auch mit Blick auf den demografischen Wandel sollen Barrieren im öffentlichen Raum Schritt für Schritt beseitigt werden. Für Zahnarztpraxen kann ein Aus- oder Umbau jetzt mit bis zu 25.000 EUR gefördert werden. Möglich macht es das Förderprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“. Welche Fördermöglichkeiten es gibt und wie man diese bekommt, verrät ein neuer Flyer.

<https://bit.ly/2XICVJV>



Safety first: BuS-Betreuung geregelt?

Arbeitsschutz ist nicht nur eine gesetzliche Pflicht jedes Praxisinhabers. Alle profitieren auch von einem gesunden und sicheren Arbeitsumfeld. Mit dieser wichtigen Aufgabe ist jedoch keine Praxis auf sich allein gestellt. Der BuS-Dienst der LZKS kann hier bedarfsgerecht beraten und unterstützen.

Was Zahnärztinnen und Zahnärzte dazu wissen sollten, lesen Sie auf unserer Homepage und auf den Seiten der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Ein Erklärvideo gibt einen kompakten Überblick über die verschiedenen Betreuungsformen.

Oder Sie wenden sich mit Ihren Fragen direkt an Tobias Räßler vom BuS-Dienst: Telefon: 0351 8066-255.

zahnaerzte-in-sachsen.de

- Praxis
- Praxisführung
- Praxishandbuch



Bundesweite Studie: Zufrieden in der Zahnmedizin?

Die Entwicklung des Berufsbildes Zahnmedizin rückt eine deutschlandweite Studie der Universität Leipzig aktuell in den Fokus. Dabei werden nicht nur die Arbeitszufriedenheit von Zahnärztinnen und Zahnärzten, berufliche Erfahrungen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie betrachtet. Es geht beispielsweise auch um Fragen zur eigenen Niederlassung, zum Mitwirken in der Berufspolitik und zu beruflichen Zielen. Nehmen Sie gern an der Online-Umfrage teil – selbstverständlich anonym.

<https://bit.ly/3of90UH>



Redaktion

KammerNews



Schneller – Direkter – Kompakter

Sie haben unsere KammerNews noch nicht abonniert?



Melden Sie sich über den QR-Code an oder schreiben Sie eine E-Mail:

newsletter@lzk-sachsen.de

KZBV und KZVen zum Austausch in Dresden

Unzählige Themen werden auf Bundesebene bearbeitet und verhandelt. Der Bericht des Vorstands der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) im Zuge von Beiratssitzungen dient nicht nur dem Informationsaustausch zwischen den 16 Länder-KZVen, sondern ist auch Grundlage der Diskussion über zukünftige Strategien der anstehenden Projekte. Ein solches Koordinierungsforum fand nun am 22. September 2021 erstmalig in Dresden im Zahnärztheaus im hybriden Format statt.

Politik – Verträge – Telematik

KZBV-Vorstandsvorsitzender Dr. Wolfgang Eßer attestierte den KZVen, aber auch der KZBV ein sehr gutes Krisenmanagement. Nunmehr gelte es, durch ein Bewerben der Impfmaßnahmen die Überwindung der Pandemie zu beschleunigen. Der Pandemiezuschuss habe zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Praxen beigetragen und sei



Premiere für den KZBV-Beirat: hybrid im neuen Konferenzraum des Zahnärztheaus

vertragsgetreu gezahlt worden. Trotz Coronabedingungen werden die Praxen im Quartalsrhythmus mit neuen Herausforderungen der Telematikinfrastruktur konfrontiert, wie der eAU, der ePa oder dem Bonushefteintrag als neues medizinisches Informationsobjekt (MIO). Wie deren Einführung für die Praxen erleichtert und die BEMA-Vergütungen für die Anwendungen verhandelt werden sollen, erläuterte der stellv. KZBV-Vorstandsvorsitzende Martin Hendges.

Zu letzteren Themen gehören auch immer wieder die Anpassung der TI-Finanzierungsvereinbarung und schließlich, so Dr. Karl-Georg Pochhammer, ebenfalls stellv. KZBV-Vorstandsvorsitzender, die Absprachen zur praxistauglichen Umsetzung medizinischer TI-Anwendungen und das dafür zu erstellende Informationsmaterial seitens der KZBV. Wie man sehen kann: Es gibt wirklich viel zu tun.

*Dr. Holger Weißig
Vorstandsvorsitzender der KZVS*

„Sicherstellung“ geht nicht allein

Eine der dringendsten Aufgaben der nächsten Jahre wird die Förderung von Niederlassungen sein. Alle demografischen Prognosen weisen darauf hin. Als einladende KZV konnten wir – gemeinsam mit Vertretern der anderen neuen Bundesländer und Berlins am 22./23. September 2021 in Dresden – an den Erfahrungen der KZV Thüringen zum Thema „Sicherstellung“ teilhaben. Der Referent stellte deren bisherige sowie geplante Aktivitäten vor. Das Fazit: „Es müssen alle Akteure zusammenarbeiten – der Freistaat, die Universitäten, die Krankenkassen, Kammer und KZV sowie die niedergelassenen Praxen.“ In der Diskussion – die verdeutlichte, dass das Thema „Sicherstellung in den länd-



Die „Chefs“ der neuen Bundesländer, Berlins und der KZBV teilten in Dresden ihre Erfahrungen zum Thema „Sicherstellung“

lichen Gebieten“ in allen beteiligten KZVen auf der Agenda steht – brachten auch diese ihre Projekte mit ein. Es war ein wichtiger Impulsgeber für die weiteren Beratungen in Sachsen, um die

zahnmedizinische Versorgung für die Zukunft zu sichern.

*Ass. jur. Meike Gorski-Goebel
Stellv. Vorstandsvorsitzende der KZVS*

Seminar macht Mut zur Selbstständigkeit

Wir, die jungen Zahnärzte und Zahnärztinnen, warteten gespannt auf das Gründerseminar der Landes Zahnärztekammer Sachsen (LZKS). Würde es all unsere Fragen beantworten können? Ja, vornweg, dieses Seminar machte Mut zur Selbstständigkeit. Aber das muss wohl jeder für sich selber entscheiden. Ich habe für mich etwas Positives aus dieser Veranstaltung mitgenommen: Es gibt viele Ansprechpartner, man fühlt sich nicht allein gelassen.

Am 16. und 17. Juli dieses Jahres fand das Gründerseminar in dem neuen und modern ausgestatteten Konferenzraum der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen (KZVS) statt. Es wurde durch Dr. Thomas Breyer, Präsident der LZKS und niedergelassen in Meißen, eröffnet. Danach referierte er über die Finanzierung und Einrichtung einer Zahnarztpraxis. Es gab viele Denkanstöße, praxisnahe Beispiele und

betriebswirtschaftliche Konzepte. Auch wurde eine Gegenüberstellung Praxisübernahme vs. Neugründung dargelegt. Dr. Breyer berichtete über essenzielle Versicherungen und die Standortanalyse wurde angesprochen. Außerdem gibt es viele Checklisten, mit denen man gut arbeiten bzw. die man gut mit ins eigene Vorhaben einbeziehen kann.

Danach sprach Ass. jur. Cornelia Frömsdorf LL.M., KZVS, über die Praxisgründung als Vertragszahnarzt. Sie erzählte etwas zu den gesetzlichen Grundlagen, den Aufgaben der KZVS, ebenso etwas über die Marktsituation und die Rechte und Pflichten, die man als Vertragszahnarzt hat. Anschließend referierten noch die zwei Rechtsanwälte Michael Goebel und Matthias Herberg. Dabei ging es um das Arbeitsrecht und die Rechtsgrundlagen der zahnärztlichen Berufsausübung. Es gab Tipps zu Ar-

beitsverträgen, über Aufklärungspflicht und Dokumentation wurde gesprochen und auch mit Gerichtsurteilen beispielhaft belegt und vieles mehr.

Alles in allem war es eine runde Sache: Man hat in alle Bereiche einen Einblick erhalten, konnte seine Fragen loswerden. Man weiß, an wen man sich in Zukunft bei Fragen oder Problemen wenden kann. Jeder Teilnehmer hat Unterlagen erhalten, in denen man alles Wichtige auch noch einmal nachlesen kann. Checklisten und Musterverträge sind mit inbegriffen.

Vielen Dank für diese Veranstaltung und viel Erfolg allen Kolleginnen und Kollegen, die eine eigene Praxis gründen.

*ZÄ Susann Löffelmann
Coswig*

Stammtische

Borna-Geithain

Datum: Dienstag, 19. Oktober 2021, 17 Uhr; Ort: „Sana-Klinikum Borna“, Borna; Themen: QM/Qualitätsbeurteilung und Dokumentation, Telematikinfrastruktur, Personal- und Praxisführung anders richtig gestalten; Information: Dipl.-Stom. Jörg Graupner, Telefon 03433 853611, E-Mail: joerg.graupner.2@gmx.de

Dresden-West

Datum: Donnerstag, 21. Oktober 2021, 19:30 Uhr; Ort: Gasthof „Herrenhaus“, Dresden; Thema: Informationen vom Obbleutetreffen, aktuelle Standespolitik; Information: Dipl.-Stom. Steffen Laubner, Telefon 0351 4125254, E-Mail: info@dresden-kieferorthopaedie.de

Radeberg

Datum: Mittwoch, 3. November 2021, 19 Uhr; Ort: „Hotel Sportwelt“, Radeberg; Themen: PA-Neuerungen, aktuelle Standespolitik; Information: Dr. Simone Pasternok, Telefon 03528 442846, E-Mail: praxis.pasternok@gmx.de

Göltzschtal-/Elstertalkreis

Datum: Mittwoch, 3. November 2021, 16 Uhr; Ort: „Kino Markneukirchen“, Markneukirchen; Themen: TI, SMC-B, eHBA, KIM, ePA – wie geht's weiter? Erkennen problematischer Patienten und Verhaltensregeln zum Eigenschutz des Praxisteams; Information: Dr. Wolfgang Seifert (Organisator), Telefon 037422 47803, E-Mail: dr.seifert-praxis@online.de, Dipl.-Stom. Matthias Wickert,

Telefon 03745 72337,
E-Mail: mkwickert@t-online.de

Leipzig-Süd

Datum: Donnerstag, 4. November 2021, 19 Uhr; Ort: „Forsthaus Raschwitz“, Markkleeberg; Thema: Update KZV – ein Blick in die Zukunft; Information: Dr. Tobias Gehre, Telefon 0341 4798985, E-Mail: dr_tobias_gehre@web.de, Dr. Johannes Klässig, Dr. Jan Richter

Löbau

Datum: Mittwoch, 24. November 2021, 19 Uhr; Ort: Hotel „Stadt Löbau“, Löbau; Themen: Telematik-Infrastruktur – ePA, e-AU, e-Rezept – was erwartet uns, wie geht es weiter?; Information: Dr. Angela Grundmann, Telefon 03585 862012, E-Mail: za-dr-grundmann@online.de

Photovoltaikanlagen – letzter Teil

Umsatzsteuererklärung und Voranmeldungen

Wird die Photovoltaikanlage unternehmerisch genutzt, müssen grundsätzlich im Jahr der Betriebsaufnahme und im Folgejahr monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen bis zum zehnten Tag des Folgemonats auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt werden. Ab dem dritten Jahr ist der Anmeldezeitraum in der Regel das Kalendervierteljahr. In den Jahren 2021 bis 2026 sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen grundsätzlich auch im Jahr der Betriebsaufnahme und im Folgejahr nur für das Kalendervierteljahr und nicht monatlich abzugeben. Nach Ablauf des Jahres ist bis Ende Juli des Folgejahres eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben. Werden Sie steuerlich vertreten, verlängert sich diese Frist bis Ende Februar des übernächsten Jahres.

Umfang der Zuordnung zum Unternehmen

Im Rahmen der Zuordnungsentscheidung hat der Unternehmer auch zu wählen, ob er die Photovoltaikanlage in vollem Umfang (einschließlich des privat verbrauchten Stromanteils) oder lediglich anteilig (begrenzt auf den eingespeisten Strom) seinem Unternehmen zuordnen will.

Empfehlung: In der Regel empfehlen wir die vollständige Zuordnung zum Unternehmen, da diese erheblichen Liquiditätsvorteile mit sich bringen. Darüber hinaus ist die vollständige Zuordnung auch verfahrenstechnisch günstiger. Denn der Anteil der Privatnutzung muss bei nur teilweiser Zuordnung zunächst geschätzt werden. In den Folgejahren ist diese Schätzung regelmäßig zu überprüfen. Stimmt die Schätzung mit der Realität nicht überein, muss der ursprüngliche Vorsteuerabzug gegebenenfalls über Jahre hinweg berichtigt werden. Bei einer vollständigen Zuordnung entfällt eine entsprechende Korrektur, da der private Verbrauch besteuert wird.

Gewerbesteuer

Aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage werden gewerbliche Einkünfte erzielt, die grundsätzlich der Gewerbesteuer unterliegen. Ist der Betrieb der Photovoltaikanlage keinem anderen Gewerbebetrieb zuzurechnen, wird für die Gewinne aus dem Betrieb der Anlagen pro Jahr ein Freibetrag von 24.500 Euro gewährt, so dass in der Regel keine Gewerbesteuer anfällt.

Errichtet eine **freiberuflich tätige Personengesellschaft** (insbesondere Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR, Partnerschaftsgesellschaft – PartG etc.) eine Photovoltaikanlage und überschreiten die Nettoumsätze, die die Anlage erwirtschaftet, die Grenze von 24.500 Euro oder mehr als 3 Prozent der gesamten Einnahmen, werden **sämtliche Einkünfte** der Personengesellschaft in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert.

Fazit

Beim Betrieb einer Photovoltaikanlage ist nicht nur aus technischer Sicht vieles zu beachten. Auch steuerlich sind im Vorfeld einige Überlegungen anzustellen und Entscheidungen zu treffen, um die sich bietenden Vorteile möglichst optimal zu nutzen.



Kontakt:

Fachberater für
den Heilberufsbereich
(IFU/ISM gGmbH)
Daniel Lüdtke
Steuerberater

ETL | ADMEDIO

Steuerberatung im Gesundheitswesen

*Chancen gehen nie verloren!
Sie werden nur von anderen genutzt!*

Niederlassung Chemnitz

Weststraße 21 · 09112 Chemnitz

Telefon: (0371) 3 55 67 53

Fax: (0371) 3 55 67 41

www.admedio.de

Niederlassung Pirna

Gartenstr. 20 · 01796 Pirna

Telefon: (03501) 56 23-0

Fax: (03501) 56 23-30

Niederlassung Borna

Markt 6 · 04552 Borna

Telefon: (03433) 269 663

Fax: (03433) 269 669

Mitglieder in der European Tax & Law

Hohe Zufriedenheit in sächsischen Kitas – Umfrage der LAGZ Sachsen zur Zahnpflege und Gruppenprophylaxe

Zunächst die gute Nachricht: Sachsen war eines der wenigen Bundesländer, in denen im vergangenen Schuljahr dank der Sächsischen Staatsregierung Maßnahmen der Gruppenprophylaxe in den Kitas und Schulen angeboten und, wenn auch eingeschränkt, durchgeführt werden konnten. Nur während der Lockdowns waren die Maßnahmen komplett ausgesetzt.

Dennoch wurden viele Einrichtungen nicht erreicht. Zum einen, weil der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst (JZÄD), der ca. ein Drittel der Einrichtungen betreut, in der Pandemiebekämpfung eingesetzt war. Zum anderen, weil viele Einrichtungen externen Besuchern den Zutritt verweigerten und sich auf ihr Kerngeschäft konzentrierten.

In den meisten sächsischen Kitas gehörte bis zum Ausbruch der Coronapandemie das tägliche Zähneputzen zum gewohnten Ritual. Davon profitierten insbesondere die Kinder, in deren Familien die Zahnpflege nur eine untergeordnete Rolle spielt. In den letzten Jahren beobachten wir jedoch zunehmend die Tendenz, dass immer mehr Kitas das tägliche Zahnputzritual einstellen. Dieser Trend hat sich im vergangenen Jahr leider weiter verstärkt. Aus Verunsicherung und Angst vor Ansteckung mit dem Coronavirus setzten weitere Kitas die Zahnpflege aus.

Auch heute gehört Karies immer noch zu den häufigsten Erkrankungen bei Kindern. Ziel der Gruppenprophylaxe ist, dass alle Kinder von Anfang an die gleiche Chance auf ein Leben mit gesunden Zähnen haben. Die Maßnahmen, zu denen die Anleitung der Zahnpflege, die Anwendung von Fluoriden, eine Aufklärung über gesunde kauintensive Ernährung und die Motivation zum regelmäßigen Zahnarztbesuch gehören, ergeben jedoch nur Sinn, wenn sie im Kitaalltag weiter fortgeführt und gelebt werden. Deshalb war es auch in der Lockdownphase besonders wichtig, den Kontakt zu den Einrichtungen zu halten.

Weihnachtspost für 2.300 sächsische Kindertageseinrichtungen

Im vergangenen Dezember rief die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege des Freistaates Sachsen e. V. (LAGZ Sachsen) eine Weihnachtspostaktion für alle sächsischen Kitas ins Leben.

Diese war ausgestattet mit einer Infokarte mit Hygieneempfehlungen für das Zähneputzen in der Kita, einem Brief von Kroko an die Kinder sowie einem Fragebogen zu den angebotenen Maßnahmen und zur Zahnpflege in der Kita.

Mithilfe des Fragebogens wollten wir Erkenntnisse gewinnen, wie das Thema Mundgesundheit im Kitaalltag verankert und wie hoch die Zufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte mit unseren Angeboten ist. Denn der Erfolg der Gruppenprophylaxe hängt auch vom Engagement der pädagogischen Fachkräfte ab. Sie verbringen häufig die meiste Zeit am Tag mit den Kindern und prägen diese auch im Hinblick auf ihr Mundgesundheitsbewusstsein.



Sächsische Kitas bekamen Ende 2020 Post von Kroko und seinen Freunden

Rücklaufquote

Von 2.300 angeschriebenen Einrichtungen haben 391 die 24 Fragen der dreiseitigen Umfrage beantwortet. Daraus ergibt sich eine Rücklaufquote von 17 %. Auf Grundlage der erfassten Bögen kann Folgendes beschrieben werden.

Mundgesundheit ist ein Thema im Kitaalltag

Zähneputzen als pädagogisch begleitete Gemeinschaftserfahrung erleben die Kinder in 84 % der Einrichtungen, ein Drittel der Fachkräfte putzt mit den Kindern gemeinsam die eigenen Zähne.

In einem Fünftel dieser Einrichtungen wurde die Zahnpflege aufgrund der Coronapandemie eingestellt. Für 62 Einrichtungen sind die Rahmenbedingungen für das Zähneputzen offensichtlich nicht vorhanden.

Als häufigste Ablehnungsgründe wurden genannt: „fehlende räumliche Voraussetzungen“ (38 %), „Personalprobleme“ (33 %), „Hygieneprobleme“ (33 %), „gehört nicht zum Kitakonzept“ (29 %).

Doch gibt es auch gute Nachrichten. Bei der Mehrheit der Kitas (86 %) spielt auch außerhalb unserer Besuche das Thema Mundgesundheit im Alltag eine Rolle, vorrangig im Morgenkreis (43 %), im Rahmen von Beschäftigungsarbeiten (31 %), bei Aktionstagen (22 %) oder beim Spielen (20 %).

Gruppenprophylaxe in den Einrichtungen

Ein Komplex des Fragebogens bezog sich auf die Durchführung und auf die Inhalte der Gruppenprophylaxe. In über 90 % der Einrichtungen findet Gruppenprophylaxe statt, davon werden 46 % einmal und 45 % zweimal im Schuljahr von Patenschaftszahnärzten oder den Kinder- und Jugendzahnärztlichen Diensten besucht. Für die Mehrzahl der Einrichtungen ist die Anzahl der Besuche ausreichend, nur 6 % wünschen sich mehr Besuche.

In fast allen Einrichtungen wurden während der Prophylaxeeinheiten gemeinsam die Zähne geputzt, bei zwei Dritteln wurde den Kindern vorgelesen. Das Thema Ernährung griffen 74 % der Einrichtungen auf und bei 36 % fanden Spiele zum Thema statt. 17 % der Einrichtungen besuchten eine Zahnarztpraxis (siehe Tabelle 1).

Daumen hoch für die Gruppenprophylaxe

Ein Fragenkomplex beschäftigte sich mit der Zufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte hinsichtlich der gruppenprophylaktischen Angebote. Mehr als zwei Drittel der Erzieher

schätzten die Inhalte der Gruppenprophylaxe als „motivierend“ ein, 70 % kreuzten die Antwortmöglichkeiten „abwechslungsreich“ und „interessant“ an. Für 88 % sind sie „altersgerecht“. „Hilfreich zur Umsetzung des Bildungsplanes“ war bei 61 % der Fragebogenrückläufe angekreuzt (siehe Tabelle 2).

Der Einsatz einer Handpuppe kam bei 49 Einrichtungen besonders gut an. Die Freundlichkeit und liebevolle Art des Patenschaftszahnarztteams/JZÄD im Umgang mit den Kindern erachteten 43 Einrichtungen als besonders erwähnenswert. Bemängelt wurde von 16 Einrichtungen die fehlende Zeit des Patenschaftszahnarztteams/JZÄD. Kleinere Gruppen zur Zahnputzübung wurden von 10 Einrichtungen gewünscht, 11 Einrichtungen kritisierten die Eintönigkeit der Maßnahmen und äußerten den Wunsch nach mehr Abwechslung. Zwei Einrichtungen kritisierten den Einsatz veralteter und zu langer Videos für Kindergartenkinder.

Umgang mit Süßigkeiten ist geregelt

Weitere Fragen bezogen sich auf das Ernährungsverhalten der Kinder. In 295 Einrichtungen gibt es Regeln für den Verzehr von zuckerhaltigen Lebensmit-

teln. In 198 Einrichtungen gibt es Süßes nur zu besonderen Anlässen, in 24 Einrichtungen sind gar keine Süßigkeiten erlaubt. Wasser und ungesüßter Tee wird in fast allen Einrichtungen angeboten (siehe Tabelle 3).

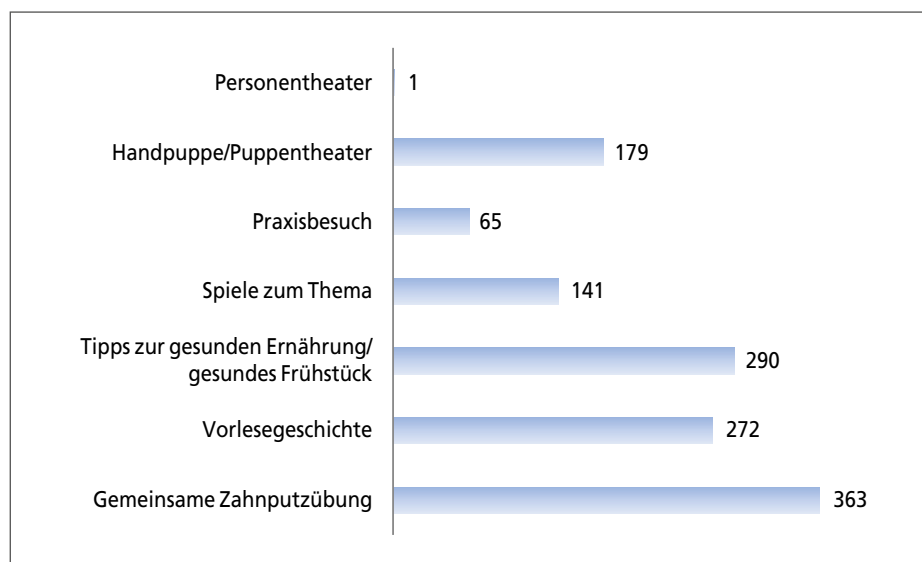
Elterninformationen, Fortbildungsangebote und Formen der Kontaktaufnahme

Zwei Items enthielten Fragen zur Kontaktaufnahme und Mundgesundheitsinformationen für Eltern. Die Mehrzahl der Einrichtungen gab an, die Kontaktaufnahme per E-Mail oder per Telefon in den Vormittagsstunden zu bevorzugen.

Elternabende fanden nur in 12 % der Kitas statt. Jedoch bekundete 1/4 der Einrichtungen, in denen keine Elternabende stattfinden, ihr Interesse. 38 % wünschen sich mehr Unterstützung durch die Patenschaftszahnärzte, davon 26 % bei der Elternarbeit, 19 % bei der Bereitstellung von Informationsmaterialien und Zahnpflegeartikeln. 10 % wünschen Fortbildungsangebote für Erzieher.

Mehr Antworten erhofft

Erhofft waren mehr Antworten der Einrichtungen, aber gerade diese waren in der vergangenen Zeit besonders gefordert. Auch wenn durch die geringe Rücklaufquote repräsentative Aussagen für Sachsen nicht getroffen werden können, lassen sich dennoch gewisse Rückschlüsse aus den Antworten ziehen. Fast alle Einrichtungen, die sich an der Umfrage beteiligt haben, werden gruppenprophylaktisch betreut und erachten das Thema auch nach den Besuchen der Zahnärzte als wichtig. In vielen Einrichtungen, die sich an der Umfrage beteiligten, werden weiterhin täglich die Zähne geputzt. Die Antworten zeigen aber auch, jede Kita ist anders, zwischen Anspruch und Realität liegen mitunter Welten. Viele Aspekte bestimmen darüber, wann und wie die



Tab. 1 – Zahngesundheitsaktionen in den Kindertageseinrichtungen (n=391)

Zähne geputzt werden können. Als Maßnahme zur Qualitätsverbesserung wird im nächsten Schritt näher untersucht, was den pädagogischen Fachkräften an der Gruppenprophylaxe nicht gefällt und wie die konkrete Unterstützung der Einrichtungen mit Fortbildungsangeboten und Informationsmaterial zukünftig aussehen kann. So sollte den Einrichtungen deutlicher vermittelt werden,

dass Gruppenprophylaxe ein wichtiger Bildungsauftrag ist. Es werden neben motorischen Fähigkeiten z. B. auch die kognitiven und Sprachfähigkeiten der Kinder gefördert.

In die Pandemiephase fiel die Fertigstellung des LAGZ-Handbuchs „Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe“ (Abb. 1). In diesem sind viele Ideen und Anregungen für den gruppenprophylaktischen



Abb. 1 – Das Handbuch bietet praxisnahe Ideen für den gruppenprophylaktischen Unterricht: Spiele, Vorlagen und Grundlagendokumente

Unterricht gelistet, die sich auch am Sächsischen Bildungsplan orientieren. Es unterstützt die Prophylaxeteams in ihrer wertvollen Arbeit und bringt damit auch der Kita einen Mehrwert bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages. Derzeit ist eine Auswertung nach Regionen in Arbeit. Die Ergebnisse werden auf der Website www.lagz-sachsen.de eingestellt. Eine Wiederholung der Aktion ist für das nächste Schuljahr geplant.

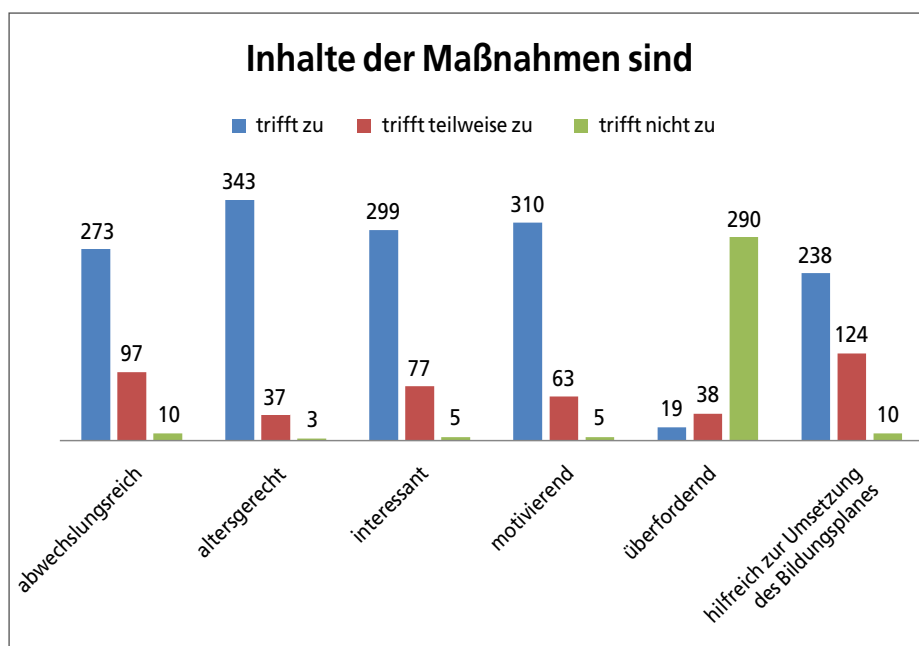
Ass. jur. Birte Eckardt
Geschäftsführerin LAGZ Sachsen e.V.

Zitat des Monats

Da es sehr förderlich für die Gesundheit ist, habe ich beschlossen glücklich zu sein.

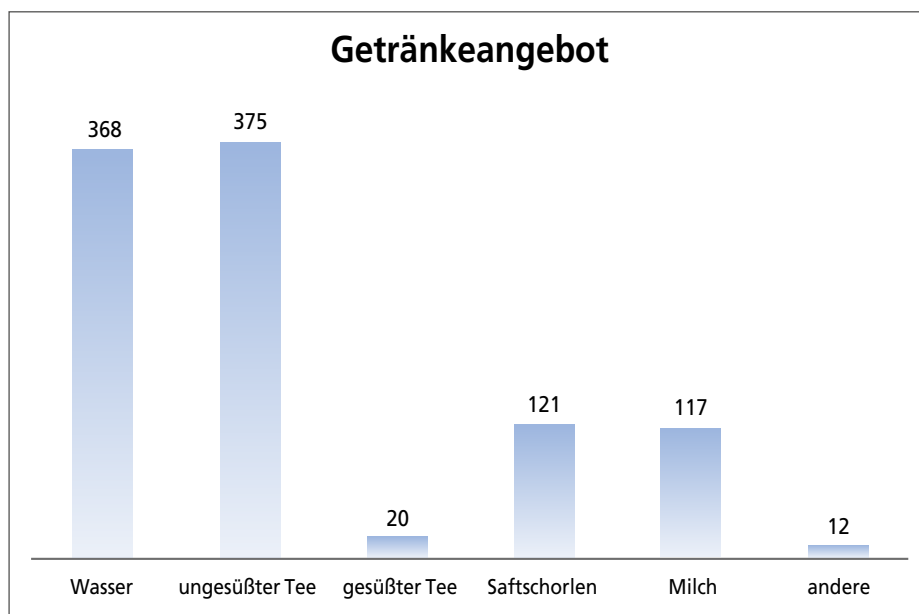
Voltaire
französischer Philosoph und Schriftsteller
1694 – 1778

Inhalte der Maßnahmen sind



Tab. 2 – Mehrfachnennungen möglich (n=391)

Getränkeangebot



Tab. 3 – n=391

Mitteilung

Die **69. Kammerversammlung** der Landeszahnärztekammer Sachsen findet am **Sonnabend, 20. November 2021, ab 9:00 Uhr, im „Felix“, Augustusplatz 1 – 3, in Leipzig** statt.

Aufgrund der Coronapandemie sind wir zur Einhaltung der erforderlichen Hygieneregeln verpflichtet. Somit können an dieser Kammerversammlung nur die eingeladenen Personen teilnehmen. Die Veranstaltung ist damit leider nicht öffentlich. Wir bitten um Verständnis.

Die genaue Tagesordnung der Kammerversammlung kann ab dem 15. Oktober 2021 auf der Homepage www.zahnaerzte-in-sachsen.de abgerufen bzw. im Zahnärztehaus eingesehen werden.

Sitzungstermine des Zulassungsausschusses 2022

Anträge, die eine Entscheidung durch den Zulassungsausschuss erfordern, müssen **vollständig** – mit allen Unterlagen – **spätestens vier Wochen vor der entsprechenden Sitzung** des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden, vorliegen. Anträge, die ein **Medizinisches Versorgungszentrum** betreffen, sind **spätestens fünf Wochen vor dem Sitzungstermin** einzureichen.

Die Geschäftsstelle prüft Anträge und Unterlagen auf Vollständigkeit und fristgerechten Eingang. Sind die An-

träge verspätet, die Unterlagen unvollständig und/oder die Gebühren nicht überwiesen, werden diese Anträge dem

Einreichungs- termine	Sitzungs- termine
5. Januar	2. Februar
30. März	27. April
25. Mai	22. Juni
10. August	7. September
14. September	12. Oktober
9. November	7. Dezember

Zulassungsausschuss nicht vorgelegt und können erst in der folgenden Sitzung entschieden werden.

Antragsformulare sind abrufbar auf www.zahnaerzte-in-sachsen.de → **Praxis** → **Praxisgründung** → **Register/Zulassung KZVS** → Anträge und Formulare oder über die KZV Sachsen Geschäftsbereich Zulassung
Telefon: 0351 8053-416
E-Mail: zulassung@kzv-sachsen.de

KZVS

Anzeige

Megafill MH Ceram

Universelles Microhybrid-Composite in Drehkolbenspritzen und Minifills verfügbar



Bitte bleiben Sie gesund!

Wir sind für Sie da & unterstützen Sie gern!
Erhalten Sie Ihr kostenfreies Muster zum Test!

Direkt bei:
MEGADENTA Dentalprodukte GmbH
D-01454 Radeberg / Tel. 03528-453-0
www.megadenta.de / info@megadenta.de

oder Ihrem Dentalfachhandel

MEGADENTA

Dentalprodukte



Termine

Fortbildungsakademie der LZK Sachsen: Kurse im November/Dezember 2021 und Januar 2022

für Zahnärzte

Dresden

Psychiatrie to go für die zahnärztliche Praxis – Im Fokus: Umgang mit Angsterkrankungen und Depressionen	D 82/21	Dr. Martin Gunga	05.11.2021, 14:00–18:00 Uhr
Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen nach BEMA (auch für Praxismitarbeiterinnen)	D 85/21	Dipl.-Stom. Steffen Laubner	12.11.2021, 13:00–19:00 Uhr
Zahnärztliche Chirurgie	D 50/21	Prof. Dr. Dr. Matthias Schneider	13.11.2021, 09:00–16:00 Uhr
Zahnextraktionen/Weisheitszahnentfernung – Indikationen, Komplikationen – Was sollten wir für die tägliche Arbeit in der Praxis wissen?	D 87/21	Prof. Dr. Dr. med. Ralf Smeets	13.11.2021, 09:00–16:00 Uhr
Ergonomisch arbeiten „Rund um den Zahn“ Korrekte Arbeitshaltung, gezielter Ausgleich – Workshop (auch für Praxismitarbeiterinnen)	D 88/21	Manfred Just	19.11.2021, 09:00–17:00 Uhr
Aufbereitung von Medizinprodukten: Prozessvalidierung kompakt und auf den Punkt!	D 89/21	Tobias Räßler, M.Sc.	19.11.2021, 15:00–18:00 Uhr
In 5 Minuten wieder fit: einfach – wirksam – selbstbestimmt Prävention und Selbsttherapie am Arbeitsplatz für das Team	D 90/21	Manfred Just	20.11.2021, 09:00–17:00 Uhr
Die gussklammerverankerte Prothese – Planung und Ausführung	D 92/21	Prof. Dr. Klaus Böning	24.11.2021, 14:00–18:00 Uhr
Spezielle Immunologie und Materialökologie für Zahnärzte mit Ausblick auf die Angewandte Immunologie	D 93/21	Dr. rer. nat. Marco Schmidt	26.11.2021, 13:00–18:00 Uhr
Biomedizinische Aspekte von Füllungsmaterialien – Entscheidungsfindung Einlagefüllung/Inlay oder Teilkrone, Gold oder Keramik	D 94/21	Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Meyer	26.11.2021, 14:00–19:00 Uhr
Periimplantitis – Eine Herausforderung für die Zahnarztpraxis	D 95/21	Dr. Elyan Al-Machot	27.11.2021, 09:00–16:00 Uhr
Update Funktionslehre – ABC der Schienentherapie	D 96/21	Prof. Dr. Dr. h.c. Georg Meyer	27.11.2021, 09:00–17:00 Uhr
Qualitätsmanagement und Qualitätsbeurteilung – Grundkurs (auch für Praxismitarbeiterinnen)	D 97/21	Inge Sauer	01.12.2021, 14:00–18:00 Uhr
P und P – Parodontologie und Prothetik Hand in Hand	D 98/21	Prof. Dr. Sebastian Hahnel, Prof. Dr. Dirk Ziebolz, M.Sc.	03.12.2021, 09:00–16:30 Uhr
Moderne Präparationskonzepte, innovative Werkstoffe und ihre adhäsive Befestigung	D 99/21	Dr. Andreas Keßler	03.12.2021, 14:00–19:00 Uhr
Einstieg in die erfolgreiche restaurative Versorgung	D 200/21	Dr. Andreas Keßler	04.12.2021, 09:00–17:00 Uhr
Komplementäre Schmerztherapie in der ZMK (nach Dr. Jochen Gleditsch)	D 201/21	Dr. Hans Ulrich Markert	11.12.2021, 09:00–17:00 Uhr
Kauflächenveneers zur Okklusionsänderung	D 01/22	Prof. Dr. Daniel Edelhoff	14.01.2022, 09:00–16:00 Uhr

Schwerpunktkurs: Tief zerstörter Zahn Rettung und Restauration versus Extraktion und Alveol- management	D 02/22	Dr. Jan Behring, M.Sc.	14.01.2022, 14:00–19:00 Uhr 15.01.2022, 09:00–17:00 Uhr
---	---------	------------------------	--

für Praxismitarbeiterinnen

Dresden

Deeskalation und praktische Selbstverteidigung	D 131/21	Stephan Kays	03.11.2021, 14:00–18:30 Uhr
Abrechnungstraining für Fortgeschrittene – Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen (auch für Zahnärzte)	D 185/21	Ingrid Honold	05.11.2021, 09:00–15:00 Uhr
Aufmerksames Miteinander: Emotionale Intelligenz ist Gold wert	D 188/21	Petra C. Erdmann	05.11.2021, 14:00–19:00 Uhr
Pilates – das systemische Ganzkörpertraining (auch für Zahnärzte)	D 191/21	Cornelia Groß	10.11.2021, 14:00–16:30 Uhr
Zeit für das Wesentliche – Der Patient	D 192/21	Wilma Mildner	18.11.2021, 09:00–16:00 Uhr
„Die Ausbildungsbeauftragte“ – eine definierte Verantwortlichkeit, die alle glücklich macht	D 193/21	Wilma Mildner	19.11.2021, 14:00–19:00 Uhr 20.11.2021, 09:00–16:00 Uhr
Yoga am Arbeitsplatz (Kurs 1) (auch für Zahnärzte)	D 194/21	Cornelia Groß	24.11.2021, 14:00–18:00 Uhr
Gemeinsam neue, zeitgemäße Wege gehen Mitarbeiter finden & dauerhaft behalten (auch für Zahnärzte)	D 195/21	Dr. Uwe Scheiba, Jana Möckel	24.11.2021, 14:00–18:00 Uhr
Überschreiten des 2,3-fachen Satzes – Fundiertes Begründungsmanagement	D 196/21	Ann-Kathrin Uden	25.11.2021, 14:00–18:30 Uhr
Stilsicher durch den Praxisalltag – gute Manieren sind nicht „out“ Für den ersten Eindruck gibt es keine zweite Chance	D 197/21	Ann-Kathrin Uden	26.11.2021, 09:00–16:00 Uhr
Materialwirtschaft für Fortgeschrittene	D 199/21	Ann-Kathrin Uden	27.11.2021, 09:00–14:00 Uhr
Endlich raus aus dem Produkte-Labyrinth: von Zahnpasten, Mundspüllösungen und Co.	D 108/22	Sona Alkozei	21.01.2022, 09:00–15:00 Uhr
Halitosis – das Tabuthema in der Praxis Einführung der Mundgeruchssprechstunde	D 109/22	Sona Alkozei	22.01.2022, 09:00–15:00 Uhr

Schriftliche Anmeldung: Fortbildungsakademie der LZKS, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden
Fax: 0351 8066-106, E-Mail: fortbildung@lzk-sachsen.de

Anfragen: Frau Walter, Telefon: 0351 8066-101

Genauere inhaltliche Informationen zu den einzelnen Kursen entnehmen Sie bitte unserem
Fortbildungsprogramm für das 2. Halbjahr 2021 oder dem Internet unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de



GOZ-Telegramm

Frage	Welche Berechnungshinweise können zur Geb.-Nr. 2430 GOZ gegeben werden?
Antwort	Die Geb.-Nr. 2430 GOZ beinhaltet im Rahmen einer Wurzelbehandlung die Applikation/Instillation einer medikamentösen Einlage. In Verbindung mit folgenden Maßnahmen – Vitalexstirpation einer Pulpa (Geb.-Nr. 2360 GOZ), – Amputation und Versorgung einer avitalen Milchzahnpulpa (Geb.-Nr. 2380 GOZ), – Wurzelkanalaufbereitung (Geb.-Nr. 2410 GOZ) ist sie je Zahn und Sitzung einmal berechnungsfähig. Im Behandlungsverlauf ist die Erbringung und Berechnung dieser Maßnahme mehrfach möglich. Dabei ist zu beachten, dass dies nur im zeitlichen Zusammenhang (gleiche oder nachfolgende Sitzung) mit einer der oben genannten Maßnahmen möglich ist. Eine Einschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Sitzungen ist in der GOZ zu dieser Nummer nicht enthalten. Sie kann daher je notwendiger Maßnahme (§ 1 Abs. 2 GOZ) berechnet werden. Das verwendete Medikament ist Leistungsinhalt dieser Gebührenposition und kann nicht zusätzlich berechnet werden. Zusätzlich berechnungsfähig, da vom Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 2430 GOZ nicht umfasst, ist der temporäre, speicheldichte Verschluss nach Geb.-Nr. 2020 GOZ bzw. der temporäre bakteriendichte Verschluss analog nach § 6 Abs. 1 GOZ.
Quelle	Kommentar der BZÄK GOZ-Infosystem www.zahnaerzte-in-sachsen.de/praxis/goz-infosystem 

39. Internationale Dentalschau (IDS) in Köln

Gemeinsam mit ihren Partnern präsentierte sich die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) bei der diesjährigen IDS. Ihr Präsident Prof. Christoph Benz eröffnete am 22. September 2021 den

Messestand. Vom Blick auf internationale Trends und Innovationen in Zahnmedizin und -technik ließ sich als sächsischer Vertreter auch LZKS-Präsident Dr. Thomas Breyer inspirieren.

Auch das Dental Museum Zschadraß war dabei und informierte zum BZÄK-Projekt „Dentales Erbe“.

Redaktion



Fotos: BZÄK/Sandra Irmeler

An dem coronagerecht gestalteten Stand der BZÄK, vor Ort und online, fand ein intensiver Austausch zwischen Besuchern und Standespolitik statt

Praxisführung

Qualitätsbeurteilung mit gleichbleibendem Trend

Der größere Teil der geprüften Praxen konnte die Qualitätskriterien einer korrekten Indikationsstellung zur indirekten oder direkten Überkappung (Cp/P) ohne bzw. mit geringen Auffälligkeiten erfüllen. Damit haben sich die Ergebnisse des Vorjahres bei der zweiten Qualitätsbeurteilung bestätigt.

Insgesamt wurden die Dokumentationen von 23 sächsischen Praxen aus dem Abrechnungsjahr 2019 überprüft. Das entspricht einer dreiprozentigen Stichprobe all der Zahnärzte, die den Auswahlkriterien laut Richtlinie entsprechen.

Hintergrund:

Die Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung (QP-RL-Z) bestimmt Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfung. Die Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie vertragszahnärztliche Versorgung Überkappung (QBÜ-RL-Z) regelt in Ergänzung zur QP-RL-Z die Inhalte der Qualitätsprüfung.

Ergebnisse der Gesamtbewertung

Das aus sächsischen Zahnärzten bestehende Qualitätsgremium nutzte einen bundeseinheitlichen Prüfkatalog, ein Bewertungsschema für die eingereichten schriftlichen und ggf. bildlichen Dokumentationen der jeweils 10 Einzelfälle und ein Bewertungsschema für die Gesamtbewertung. Im Resultat

- erfüllten 5 Praxen die Qualitätskriterien (Gesamtbewertung A),
- wurden bei 11 Praxen geringe Auffälligkeiten/Mängel festgestellt (Gesamtbewertung B),
- wurden 7 Praxen erhebliche Auffälligkeiten/Mängel bescheinigt (Gesamtbewertung C).

Beanstandet wurden insbesondere

- eine nicht dokumentierte Sensibilitätsprüfung sowie

- eine aus der schriftlichen und bildlichen Dokumentation ersichtliche Kontraindikation.

Damit entsprechen die Auffälligkeiten zum großen Teil denen des Vorjahres. Die Resultate bei der Umsetzung der Richtlinien zur Prüfung bzw. Beurteilung der Qualität in der vertragszahnärztlichen Versorgung zeigen, dass Handlungsbedarf besteht. Das Qualitätsziel bei der diesjährigen Prüfung war analog dem Vorjahr „die indikationsgerechte Erbringung der Cp/P zur Förderung einer langfristigen Erhaltung eines bleibenden therapiebedürftigen Zahns“. Eine Überkappung zur Vitalerhaltung ist jedoch nur sinnvoll, wenn die Sensibilitätsprüfung erfolgte und auch dokumentiert wurde bzw. keine Kontraindikation besteht.

Fazit

Auch wenn die gesetzlich vorgegebene Qualitätsprüfung zunächst als Bürokratie empfunden wird, ist eine nachvollziehbare und vollständige Dokumentation für Behandler und Patienten gleichermaßen wichtig und gibt Sicherheit. Das gilt auch für eine indikationsgerechte Therapie. Mit dem Aufzeigen von Versäumnissen kann und soll sensibilisiert werden. Ziel ist es, diese Fehler künftig zu vermeiden – einem ureigenen Ansinnen von Qualitätsmanagement.

KZVS



Profitieren Sie von unserer
spezialisierten Branchenerfahrung:
Sicherheit für Ihre Zukunft!

Erfolgreich seit über
80 Jahren



BUST Niederlassung Dresden:

Jägerstraße 6
01099 Dresden

Telefon: 0351 828 17-0
Telefax: 0351 828 17-50
E-Mail: dresden@BUST.de

www.BUST.de

Regressverfahren vermeiden – Teil 1: KCH

Im folgenden Beitrag erhalten Sie einen Überblick über Leistungen und Sachverhalte, zu denen Krankenkassen häufig Berichtigungsanträge stellen. Zudem geben wir Hinweise, wie Regressverfahren und nachträgliche Honorarverluste vermieden werden.

Zu Honorarberichtigungen kommt es grundsätzlich dann, wenn der Berichtigungsantrag der Krankenkasse begründet ist. Dies ist der Fall, wenn ein Verstoß gegen die Bestimmungen des BEMA-Z vorliegt. Die KZV ist dann verpflichtet, dem Berichtigungsantrag stattzugeben.

Ausführliche Informationen, wie ein Regressverfahren zustande kommt und abläuft, erhielten Sie in der ZBS-Ausgabe 07+08/21.

Zu den folgenden Leistungen stellen die Krankenkassen regelmäßig Berichtigungsanträge:

BEMA-Nr. 13 c/d bzw. g/h

Sachverhalt:

Die Krankenkasse beanstandet die Abrechnung der BEMA-Nr. 13 c/d bzw. 13 g/h, wenn der betreffende Zahn im zeitlichen Zusammenhang mit einer Krone versorgt wurde.

Ergebnis der Prüfung der KZV:

Den Berichtigungsanträgen ist in der Regel stattzugeben. Die BEMA-Nrn. 13 c/d bzw. 13 g/h sind nicht für „Aufbaufüllungen“ vor der Überkronung eines Zahnes abrechnungsfähig.

Begründung:

Die Nr. 4 der Abrechnungsbestimmungen zur BEMA-Nr. 13 lautet: „Das Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone ist nach der Nr. 13a oder 13b abzurechnen.“

Hinweise:

Dies gilt auch für drei- oder mehrflächige Aufbaufüllungen. Sobald die Überkronungsbedürftigkeit eines Zahnes festgestellt wurde, ist

grundsätzlich keine Füllungstherapie nach den BEMA-Nrn. 13 c/d bzw. g/h, sondern das Vorbereiten des Zahnes zur Aufnahme der Krone indiziert.

BEMA-Nr. 13 e–h

Sachverhalt:

Die Krankenkasse beanstandet die Abrechnung der BEMA-Nr. 13 e–h (Kompositfüllung im Seitenzahnggebiet) bei Patienten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und bei denen nach Aktenlage keine Ausnahmeindikation vorliegt, welche die Abrechnung rechtfertigt.

Ergebnis der Prüfung der KZV:

Den Berichtigungsanträgen ist in den Fällen stattzugeben, in denen tatsächlich keine Ausnahmeindikation vorliegt.

Begründung:

Die Leistungsbeschreibung der BEMA-Nr. 13 e–h lautet: „Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich sind nach den Nrn. 13 e, f, g und h nur abrechnungsfähig, wenn sie entsprechend der Adhäsivtechnik erbracht wurden. Sie sind abrechnungsfähig – bei Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, – bei Schwangeren, – bei Stillenden – oder wenn eine Amalgamfüllung absolut kontraindiziert ist.“

Die vereinbarte Abrechnungsbestimmung Nr. 2 zur BEMA-Nr. 13 lautet: „Amalgamfüllungen sind absolut kontraindiziert, wenn der Nachweis einer Allergie gegenüber Amalgam bzw. dessen Bestandteilen gemäß den Kriterien der Kontaktallergiegruppe der Deutschen Gesellschaft für Dermatologie erbracht wurde bzw. wenn bei Patienten mit

schwerer Niereninsuffizienz neue Füllungen gelegt werden müssen.“

Hinweise:

Um nachträgliche Honorarverluste zu vermeiden, sollte die Zahnarztpraxis vor der Füllungstherapie kritisch prüfen, ob eine der genannten Ausnahmeindikationen vorliegt.

Ist dies der Fall, empfiehlt die KZV, den entsprechenden Nachweis zu kopieren und in der Patientenakte aufzubewahren.

Bei der Ermittlung des Alters ist zu beachten, dass ein Patient, der 15 Jahre alt ist, bereits das 15. Lebensjahr vollendet hat und somit allein aufgrund des Alters keine Ausnahmeindikation vorliegt. Liegt keine Ausnahmeindikation vor, können für die Füllungstherapie gegenüber der Krankenkasse nur die BEMA-Nrn. 13 a–d abgerechnet werden. Wünscht der Patient Füllungsleistungen, die über diese Vertragsleistung hinausgehen, können diese im Rahmen einer Mehrkostenregelung nach § 28 Abs. 2 SGB V mit dem Patienten vereinbart werden. Dies muss jedoch vor Beginn der Behandlung erfolgen.

BEMA-Nr. 13 a/b

Sachverhalt:

Die Krankenkasse beanstandet die Abrechnung der BEMA-Nr. 13 a bzw. 13 b in Fällen, in denen die Leistung als „Aufbaufüllung“ in Verbindung mit einem gegossenen Stiftaufbau erbracht wurde.

Ergebnis der Prüfung der KZV:

Den Berichtigungsanträgen ist grundsätzlich stattzugeben. Die Abrechnung der BEMA-Nr. 13 a/b neben der BEMA-Nr. 18b ist nicht vereinbart und daher nicht gerechtfertigt.

Begründung:

In der Nr. 2 der Abrechnungsbestimmungen zur BEMA-Nr. 18 ist festgelegt, dass nur neben einer Leistung nach der Nr. 18 a (konfektionierter Stift- oder Schraubenaufbau) Leistungen nach den BEMA-Nrn. 13 a/b bzw. 13 e/f für das Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone abrechnungsfähig sind.

BEMA-Nr. 58 (KnR)**Sachverhalt:**

Die Krankenkasse beanstandet die Abrechnung der BEMA-Nr. 58, wenn die Knochenresektion im zeitlichen Zusammenhang mit der Extraktion bzw. der Osteotomie eines Zahnes abgerechnet wird.

Ergebnis der Prüfung der KZV:

Den Berichtigungsanträgen ist grundsätzlich stattzugeben, denn entsprechend den Festlegungen im BEMA ist diese Gebührenposition weder in der gleichen Sitzung neben der Entfernung der Zähne noch während der Ausheilungsphase abrechnungsfähig.

Begründung:

Die Leistungsbeschreibung der BEMA-Nr. 58 lautet:

„Knochenresektion am Alveolarfortsatz zur Formung des Prothesenlagers im Frontzahnbereich oder in einer Kieferhälfte als selbstständige Leistung, je Sitzung.“

Die vereinbarten Abrechnungsbestimmungen zur BEMA-Nr. 58 lauten:

„1. Eine Leistung nach Nr. 58 kann nur abgerechnet werden, wenn sie nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dem Entfernen von Zähnen oder einer Osteotomie erbracht wird.
2. Eine Leistung nach Nr. 58 kann nicht abgerechnet werden, wenn eine Osteotomie in derselben Sitzung in derselben Kieferhälfte oder dem Frontzahnbereich erbracht wird.“

Hinweise:

Unter „zeitlichem Zusammenhang“ ist nicht nur dieselbe Sitzung zu verstehen, sondern auch der Zeitraum der Ausheilungsphase. Die BEMA-Nr. 58 ist somit nur abrechnungsfähig, wenn eine Knochenresektion am Alveolarfortsatz im ausgeheilten Kiefer erfolgte. Wird eine Knochenglättung bzw. -resektion im zeitlichen Zusammenhang mit der Entfernung von Zähnen ausgeführt, sind ggf. die BEMA-Nrn. 46 (XN) oder 62 (Alv) abrechnungsfähig. Um Honorarverluste zu vermeiden, sollte die Zahnarztpraxis die Leistungsbeschreibungen und Abrechnungsbestimmungen dieser Gebührenpositionen bei der Abrechnung prüfen und beachten.

BEMA-Nrn. 105 (Mu) / 106 (sK)**Sachverhalt:**

Die Krankenkasse beanstandet die Abrechnung der BEMA-Nr. 105 bzw. der BEMA-Nr. 106 in Fällen, in denen die Eingliederung eines Zahnersatzes vor weniger als drei Monaten erfolgte.

Ergebnis der Prüfung der KZV:

Den Berichtigungsanträgen ist stattzugeben, wenn die erbrachten Maßnahmen im Zusammenhang mit der prothetischen Versorgung stehen.

Begründung:

In den vereinbarten Abrechnungsbestimmungen zu den BEMA-Nrn. 105 und 106 ist festgelegt, dass die Behandlung bzw. das Beseitigen von Prothesendruckstellen nur dann abrechnungsfähig ist, wenn die neue bzw. wiederhergestellte Prothese länger als drei Monate eingegliedert ist.

Zudem ist in den Leistungsbeschreibungen der BEMA-Nrn. 96, 97 bzw. 100 geregelt, dass Nachbehandlungen zum Leistungsinhalt dieser Gebühren gehören. Innerhalb der Frist von drei Monaten sind die Behandlung und Beseitigung von Prothesendruckstellen daher mit der Gebühr, die für die Anfertigung

oder Wiederherstellung der Prothese abgerechnet wurde, abgegolten.

BEMA-Nr. 107 (Zst)**Sachverhalt:**

Die Krankenkasse beanstandet die Abrechnung der BEMA-Nr. 107 in Fällen, in denen die Leistung mehr als einmal im selben Kalenderjahr von derselben Zahnarztpraxis abgerechnet wurde.

Ergebnis der Prüfung der KZV:

Den Berichtigungsanträgen zu diesem Sachverhalt ist stattzugeben.

Begründung:

In der Abrechnungsbestimmung zur BEMA-Nr. 107 ist festgelegt, dass das Entfernen harter Zahnbeläge nur einmal pro Kalenderjahr abrechnungsfähig ist.

Hinweis:

Die Auswertung vorliegender Berichtigungsverfahren hat ergeben, dass es zu diesen fehlerhaften Abrechnungen kommen kann, wenn in der Zahnarztpraxis auf eine neue Praxisverwaltungssoftware (PVS) umgestellt wird. Offensichtlich führt nicht jede neue PVS einen Abgleich mit der Behandlungshistorie der alten PVS durch.

Honorarverluste können vermieden werden, wenn bei einem Wechsel der PVS die Einhaltung der Abrechnungsfristen bzw. -intervalle manuell geprüft wird.

Petra Jörg

Abteilungsleiterin Regresse der KZVS



Zu diesem Beitrag können Fortbildungspunkte erworben werden.

www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Negative Bewertungen im Netz – Was tun?

Das Internet ist längst zur Informationsquelle Nummer eins geworden. Auch Zahnarztpraxen sollten sich dessen bei der Imagepflege und der Akquise neuer Patienten bewusst sein. Auf Bewertungsplattformen wie Google und Jameda werden die allermeisten Praxen gelistet und bewertet. Schlechte Bewertungen nagen nicht nur am Ego, sondern führen häufig auch unmittelbar zu weniger Patientenfragen. Nicht alle Bewertungen sind hinzunehmen. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, gegen unzulässige Bewertungen vorzugehen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick.

Ausgangspunkt

Ausgangspunkt sind die kollidierenden Grundrechte der Meinungsfreiheit des Patienten gemäß Art. 5 Abs. 1 GG und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der/des Zahnärztin/Zahnarztes. Ärztebewertungsplattformen sind von der Rechtsordnung gebilligt und von der Gesellschaft gewünscht. Es ist einem Patienten grundsätzlich erlaubt, seine/n Zahnärztin/Zahnarzt im Internet zu bewerten. Die Grenzen finden sich dort, wo die Bewertung nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt wird, weil sie unwahre Tatsachen enthält, auf unwahren Tatsachen beruht oder sogar als sogenannte Schmähkritik zu werten ist. Während diese Differenzierung auf den ersten Blick einleuchtend und einfach erscheint, ist die Würdigung in der Praxis regelmäßig schwierig. Ein klassischer und sehr praxisrelevanter Fall der unwahren Tatsachenbehauptung ist eine Bewertung ohne zugrunde liegenden Patientenkontakt. Problematischer kann die Abgrenzung schon dann werden, wenn eine Bewertung sowohl Elemente mit Meinungsäußerungen als auch unwahre Tatsachenbehauptungen enthält. Es ist – wie so oft – eine Frage des Einzelfalls und erfordert eine sorgfältige Abwägung der gegenseitigen Rechte.

Mögliche Vorgehensweisen

Wenn man sich gegen eine Bewertung wehren möchte, bestehen unterschiedliche Ansatzmöglichkeiten.

1. Der beste Schutz ist schon fast banal und auch ohne rechtliche Hilfe möglich: viele gute Bewertungen.

Bei zehn guten Bewertungen geht eine schlechte Bewertung unter. Entscheidungsrelevant ist für einen Interessenten ganz überwiegend allein die Gesamtbewertung. Stimmt diese, weil es mehr gute als schlechte Bewertungen gibt, liest er sich die Einzelbewertungen gar nicht erst durch. Es bietet sich daher an, seine Patienten zu ermutigen, eine positive Bewertung abzugeben. Wie man dies macht, obliegt natürlich jedem selbst. Zu aufdringlich sollte es aber nicht sein.

2. Wenn man eine Bewertung aber rechtlich angreifen möchte, liegt es zunächst nahe, sich an die/den Verfasser/in zu wenden. Dies muss aber zum einen nicht immer die taktisch klügste Entscheidung sein (der ein oder andere wird seine Inanspruchnahme als Provokation werten und weitere Bewertungen verfassen), zum anderen ist es häufig auch gar nicht möglich, weil die Bewertung anonym verfasst wurde. Wenn die/der Verfasser/in aber bekannt ist und man sich für diesen Weg entschieden hat, kann man von ihr/ihm die Löschung und Unterlassung verlangen, sofern die o. g. Abwägung ergeben hat, dass die Bewertung unzulässig war.
3. Sinnvoller ist aber meist, sich an die Bewertungsplattform zu wenden. Diese haftet zwar nicht per se für unzulässige Bewertungen, kann aber zur Überprüfung der Zulässigkeit veranlasst sein, woraus sich wiederum Löschpflichten ergeben können. Die Vorgehensweise ist dann Folgende: Man zeigt der Plattform substantiiert auf, aus welchen Gründen man

sich durch eine Bewertung in seinen Rechten verletzt sieht. Ab diesem Zeitpunkt entstehen für die Plattform eigene Pflichten. Ergeben sich aus der Anzeige und der Bewertung, dass die Bewertung offensichtlich rechtswidrig ist (bspw. bei Formalbeleidigungen), ist die Plattform zur unverzüglichen Löschung verpflichtet. Bei weniger offensichtlichen Verstößen muss die Plattform die Anzeige an die/den Verfasser/in weiterleiten und diese/n zur Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist auffordern. Sollte keine fristgemäße Reaktion erfolgen, muss gelöscht werden. Falls die/der Verfasser/in reagiert, muss die Stellungnahme in der Regel an den Anzeigersteller weitergeleitet und die Möglichkeit zur Erwiderung eingeräumt werden. Dies kann zu einem Ping-Pong-Spiel ausufern. Am Ende muss die Plattform bewerten, ob sich aus den jeweiligen Stellungnahmen ergibt, dass die Bewertung offensichtlich rechtswidrig ist (dann müsste die Bewertung gelöscht werden). Die Entscheidung der Plattform ist wiederum gerichtlich überprüfbar.

Vorsicht bei Kommentierung einer Bewertung

Bewertungsplattformen regen an, dass man die Bewertungen (positive wie negative) kommentiert. Für Berufsträger, die einer Schweigepflicht unterliegen, ist das ein riskantes Unterfangen. Eine Stellungnahme kann schnell eine Verletzung der Schweigepflicht mit sich bringen und führt dann unmittelbar zu möglichen berufsrechtlichen, aber auch strafrechtlichen – § 203 StGB –

Konsequenzen. Es ist deshalb davon abzuraten, in der Stellungnahme auf den Einzelfall einzugehen und lieber ein generelles Feedback zu geben.

Fazit

Schutzlos ist eine Zahnarztpraxis also nicht. Das richtige Vorgehen sollte aber sorgfältig von einem spezialisierten Rechtsanwalt geprüft werden, damit taktische und formale Fehler vermieden werden. Ein pauschaler Tipp verbietet sich, da es immer auf die Abwägung der gegenseitigen Interessen und Rechte ankommt.

*Lukas Kucklick
Fachanwalt für IT-Recht*

Neuzulassungen im KZV-Bereich Sachsen

Folgenden Zahnärztinnen und Zahnärzten wurde am 15.09.2021 die Zulassung als Vertragszahnarzt ausgesprochen:

Julia Beldii	Leipzig	Johann Karas	Rothenburg
Dr. med. dent.		Dr. med. dent.	
Katja Bernstein	Bautzen	Konrad Leonhardt	Leipzig
Julia Eisenschmidt	Oschatz	Wenke Molinnus	Dresden
Franziska Fröbel	Weinböhla	Frieder Mühle	Grimma
Anett Gaeding	Grimma	Dr. med. dent.	
Dr. med. dent.		Constanze Proskawetz	Radebeul
Nashwan Hamzah	Leipzig	Emanuel Trobisch	Hohnstein

Anzeigen



Diana Wiemann-Große
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Unsere Leistungen im Erbrecht und Familienrecht

- rechtliche Absicherung der Familie und der Arztpraxis bei Unfall oder Tod des Praxisinhabers
- Ärtetestament
- Ärtetvorsorgevollmacht
- Ärtte-Ehevertrag
- rechtliche Vertretung und Strategieplanung bei Trennung/Scheidung des Praxisinhabers

Pöppinghaus:Schneider:Haas Telefon 0351 48181-0
Rechtsanwälte PartGmbH Telefax 0351 48181-22
Maxstraße 8 kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de
01067 Dresden www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de

**SO GEHT PRAXIS
EINRICHTEN!**

FUNKTION UND DESIGN
INNENEINRICHTUNGS GMBH 

- Rezeptionen
- Behandlungszeilen
- Arbeitszeilen für Labor und Steri
- Praxisplanung
- Ergänzungen der vorhandenen Einrichtung



Untere Dorfstraße 44 | 09212 Limbach-Oberfrohna
Telefon 03722 92806 | Fax 03722 814912
info@funktion-design.de | www.funktion-design.de

 **SOS
KINDERDORF**

**Überforderung,
Vernachlässigung
und Streit sind in
vielen Familien Alltag.**

SOS-Kinderdorf stärkt benachteiligte Familien mit offenen und ambulanten Angeboten frühzeitig, damit Kinder geborgen aufwachsen können.

Jetzt helfen: sos-kinderdorf.de



Keiner ist erhaben: Sucht unter Zahnärzten

Angesichts der Aufmerksamkeit, die die sogenannten „harten Drogen“, wie beispielsweise Crystal Meth, in den Medien bekommen, gerät schnell in den Hintergrund, dass Alkohol und Medikamente die Rangliste der Suchtmittel in Deutschland anführen. Der schleichende Prozess, der in die Abhängigkeit führt, macht es schwer, Suchtmuster frühzeitig zu greifen. Zudem ist das Thema immer noch ein Tabu. Unter den Medizinern zählen Zahnärzte zu den besonders suchgefährdeten Berufsgruppen. Warum ist das so? Wie viel und was für Stress haben Zahnärzte im Besonderen? An welchen Kriterien ist Abhängigkeit zu erkennen? Gibt es Warnsignale oder einen typischen Verlauf? Oder ist Sucht „einfach“ ein reines Berufsrisiko? Nach der Beantwortung dieser Fragen folgt ein Beitrag, der sich mit den rechtlichen Aspekten von Suchterkrankungen befasst.

Schon Ende der 1980er Jahre kamen Forscher zu dem Ergebnis, dass der Zahnarztberuf mehr Stress und stressbezogene Probleme mit sich bringe als die meisten anderen Berufe¹⁻³. Gerade Zahnärzte hätten ein bis zu 25 Prozent höheres Herzinfarktrisiko als der Durchschnitt der Bevölkerung³. Außerdem seien erlebnisreaktive und psychoneurotische Störungen bei Zahnärzten 2,5-mal häufiger als zum Beispiel bei Humanmedizinern³. Vor diesem Hintergrund wird es kaum überraschen, dass der Anteil der abhängigen Zahnärzte und der Angehörigen anderer Heilberufe in der Bevölkerung deutlich höher liegt als der von nichtmedizinischen Suchtkranken. Geschätzt werden Anteile von 15 bis 20 Prozent in den Heilberufen gegenüber 10 Prozent in der Normalbevölkerung⁴. Die Dunkelziffer ist hoch.



Foto: unsplash

Alkoholkonsum – Wann beginnt die Sucht?

Auch deshalb gibt es keine genauen Zahlen⁵. Der Trend ist dennoch eindeutig⁶. Auch die Therapeuten der Sucht- und Entzugseinrichtung My Way Betty Ford Klinik in Bad Brückenau bestätigen, dass sich ein signifikanter Anteil ihrer Klientel

aus Zahnärzten und Ärzten zusammensetzt. Um über den Themenkomplex Abhängigkeit aufzuklären und die Problematik aus der Tabuzone herauszuholen, haben es sich die Suchtexperten der My Way Betty Ford Klinik zur Aufgabe gemacht, die Öffentlichkeit gezielt für diese Krankheit zu sensibilisieren.

Suchtauslöser

Zahlreiche Faktoren werden dabei thematisiert und für das besondere Berufsrisiko der Zahnärzte als verantwortlich erachtet:^{3,7}

- Die Angst vor dem Zahnarztbesuch, unter der trotz moderner Methoden immer noch viele Patienten leiden, setze den Zahnarzt unter Druck. In seinem Bestreben, bei den Patienten Schmerzen weitgehend zu vermeiden, erfahre er zusätzlichen Stress und Zeitdruck. 57 Prozent der befragten Zahnärzte gaben in einer Studie an, dass „schwierige Patienten“ den größten Stressor in der Praxis darstellten³. Der Zahnarzt kann sich in der schuldgefühlssträchtigen Rolle des Aggressors erleben.
- Auch Zahnärzte verschrieben Tag für Tag Medikamente, um Patienten die Angst zu nehmen oder ihnen anderweitig zu helfen. Medikamente und Substanzen ständen ihnen nicht nur jederzeit zur Verfügung, sie würden auch täglich an deren Wirkmöglichkeiten erinnert. Somit linderten prädisponierte Zahnärzte ihre eigenen Leiden ebenfalls mit entsprechenden Substanzen. Identifikationsprozesse

und Lernen am Modell können eine Rolle spielen.

- Die Selbstständigkeit mache den Zahnarzt abhängig von Patienten, die seine Leistungen nur ungern in Anspruch nehmen. Die Frustration des Zahnarztes gehe einher mit einer häufig wahrgenommenen Geringschätzung vonseiten der Patienten, welche wiederum Selbstwertproblematiken aktivieren können.
- Der Zahnarztberuf sei in mehrfacher Hinsicht einzigartig unter den Helferberufen, da er oftmals täglich feinste, akribische Chirurgie verlange, ohne Pause oder Abwechslung. Das Streben nach Meisterschaft ist verbunden mit großem Funktionsdruck. Die Arbeit sei körperlich und geistig anstrengend und finde darüber hinaus in einem räumlich eingeschränkten Arbeitsumfeld statt. Andere chirurgische Berufe hätten im Gegensatz dazu am Arbeitsplatz mehr Bewegungsfreiraum (zum Beispiel im Krankenhaus).
- Die Infektionsrisiken, zum Beispiel mit Hepatitis oder AIDS, sind enorm. Hinzu kommen gesundheitliche Risiken durch Körperhaltungsbeschwerden, Verstrahlung durch das Röntgen, Quecksilbervergiftungen und Formaldehyddämpfe sowie eine erhöhte Anfälligkeit für Allergien.
- Während Humanmediziner meist in eine Gemeinschaftspraxis oder in ein Krankenhaus eingebettet seien, arbeiteten Zahnärzte meist in Solopraxen und würden von den niedergelassenen Kollegen sogar als Bedrohung und Konkurrenz betrachtet werden.

Solidarisches Handeln und die Entwicklung von Gemeinschaftsgefühl sind so nur erschwert möglich. Die überwiegende Isolation der Zahnärzte sowie das hohe finanzielle Risiko in der Selbstständigkeit könnten das Risiko der Substanzabhängigkeit bei Zahnärzten durchaus erhöhen.

- Zudem leiden viele Zahnärzte unter dem vermeintlich geringen Ansehen ihrer Berufsgruppe, ob wegen der ihrem Empfinden nach weitverbreiteten Meinung, sie sähen nur ihren finanziellen Vorteil, oder weil sie sich dadurch minderwertig fühlen, dass ihr Beruf nicht dieselbe gesellschaftliche Anerkennung genieße wie der humanmedizinische Beruf.

Einige der genannten Faktoren treffen auf Ärzte und Zahnärzte gleichermaßen zu, einige sind überwiegend und typischerweise bei der dentalen Dispositionsgruppe zu finden. Ob Arzt oder Zahnarzt – sie alle tabuisieren den eigenen Alkohol- oder Medikamentenkonsum. Nicht zuletzt, weil die Berufsausübung und damit die Existenzgrundlage durch die Sucht akut gefährdet ist. Auch

deshalb gilt es, dem Suchtverhalten frühzeitig entgegenzuwirken. Das gelingt jedoch nur, wenn die Betroffenen und ihr Umfeld genau hinschauen.

Anzeichen der Abhängigkeit

Wer hat vielleicht schon selbst daran gedacht, weniger zu trinken? Wer hat sich schon einmal über Kritik am eigenen Trinkverhalten geärgert oder sich dafür schuldig gefühlt? Wer trinkt morgens zuerst Alkohol, um sich nervlich zu stabilisieren oder den Start in den Tag zu erleichtern? Diese Anzeichen können – neben dem Wunsch, lieber allein als in Gesellschaft zu trinken, und weiteren Warnsignalen – auf eine Abhängigkeitsproblematik hinweisen. Die Unsicherheit bei Betroffenen und ihren Angehörigen ist ebenso groß wie die Angst vor einer gesellschaftlichen Ächtung und dem drohenden Ruhen der zahnärztlichen Approbation. Dass Abhängigkeit eine Krankheit ist und als solche adressiert und akzeptiert werden sollte, ist den wenigsten bewusst.

Suchtkreislauf

Obwohl sich der individuelle Verlauf der Erkrankung sehr unterscheidet, gibt es ein häufig auftretendes Muster. Anfänglich wird in der Regel konsumiert, um Probleme zu bewältigen und bestimmte Situationen erträglicher zu machen. Die Grundannahme ist dabei, dass die Auslösesituation, wie zum Beispiel Traurigkeit, Einsamkeit, Angst oder Überforderung, mit der Einnahme besser zu ertragen ist. Begleitet wird diese Annahme von einer sehr bald automatisierten Abfolge von Gedanken („Ich bestelle mir ein Bier“), der sich anschließenden Handlung (Einnahme der Substanz) und einer daraus resultierenden erneuten Auslösesituation (zum Beispiel das Gefühl von Scham, Schuld oder Verzweiflung), womit sich der Kreis schließt.

Die erwähnte Grundannahme führt dazu, dass die Substanz sehr häufig als Selbstmedikation bei Depressionen, Ängsten, Panikattacken oder in als schwierig empfundenen sozialen Situationen eingesetzt wird. Dieses Verhalten lässt ebenfalls ein Muster entstehen, da

Anzeige

DER NEUE KABELLOSE IST DA!

**KABELLOS
GENAU
SCHNELL
LEISTUNGSSTARK
ZUVERLÄSSIG**



Das Systemhaus für die Medizin

Berlin | Chemnitz | Dortmund | Dresden | Erfurt
Halle/S. | Hamburg | Keltern | München | Stuttgart | Wühl



CS 3800 INTRAORALSCANNER

MIETPREIS
ab mtl. **349 €***

*zzgl. MwSt, Vertragslaufzeit 60 Monate, Angebot freibleibend, Irrtümer vorbehalten.

Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gern!
Tel. (0345) 298419-0 | info@ic-med.de
www.ic-med.de



Fortbildung

die beschriebenen Gefühlszustände oder Situationen vermeintlich nur mithilfe der Substanz überstanden werden können. Der typische Teufelskreis tritt in der Regel erst im fortgeschrittenen Verlauf auf, wenn körperliche Entzugssymptome auftreten, die sich nur durch eine erneute Aufnahme der Substanz mildern beziehungsweise beseitigen lassen.

Schleichende Anfänge

Der Konsum steigt meist schleichend an, gleichzeitig werden die abstinenter Tage immer weniger. Da sich dies über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken kann, wird in den meisten Fällen erst nach längerer Substanzeinnahme deutlich, dass ein Missbrauch, ein schädlicher Gebrauch oder eine Abhängigkeit vorliegt. Versuche, den Konsum zu verringern bzw. ganz einzustellen, bleiben langfristig ohne Erfolg beziehungsweise scheitern ganz, was zu weiteren Schuld- und Schamgefühlen, depressiver Verstimmung, Verzweiflung, aber auch Resignation führen kann. Durch das Auftreten von Entzugssymptomen wird dann der oben beschriebene Kreislauf in Bewegung gesetzt. Um die Diagnose einer Abhängigkeit zu stellen, müssen laut WHO mindestens drei von sechs definierten Kriterien über einen Zeitraum von mindestens einem Monat beziehungsweise wiederholt innerhalb von zwölf Monaten zutreffen. Dazu zählen ein starkes Verlangen oder ein Zwang, die Substanz zu konsumieren, eine verminderte Fähigkeit, den Konsum zu kontrollieren, körperliche Entzugssymptome beim Absetzen der Substanz, eine Toleranzentwicklung (um die gleiche Wirkung zu erhalten, müssen größere Mengen eingenommen werden), Vernachlässigung anderer Interessen sowie ein anhaltender Substanzkonsum trotz eindeutig schädlicher Folgen.

Scham- und Schuldempfinden

Das Thema „Sucht“ bzw. Abhängigkeit ruft nach wie vor Scham- und Schuld-

gefühle hervor und wird nur schwer als Krankheit akzeptiert. Eine Suchtberatung aufzusuchen oder das Thema beim Hausarzt oder bei Freunden und Angehörigen anzusprechen, fällt sehr schwer. Zu groß ist die Angst vor Zurückweisung, Schuldzuweisungen und Enttäuschung. Der Begriff Sucht ist in unserer Gesellschaft negativ besetzt und wird oft mit Personen am Rande der Gesellschaft gleichgesetzt. Dass es jedoch auch und gerade bei beruflich erfolgreichen und finanziell unabhängigen Menschen zu schädlichem Gebrauch oder Abhängigkeit von Substanzen kommen kann, wird häufig nicht gesehen. Gerade im beruflichen Bereich herrscht zudem große Sorge, die Erkrankung könnte bekannt werden und Nachteile oder Einbußen bis hin zum Verlust der Existenzgrundlage durch Approbationsverlust nach sich ziehen.

Die hohe Stressbelastung, der Zahnärzte täglich ausgesetzt sind, fördert das Suchtverhalten. Darüber hinaus sind Menschen, denen adäquate Strategien zum Umgang mit und dem Aushalten von negativen Gefühlen fehlen, prinzipiell besonders anfällig für eine Abhängigkeitserkrankung. Eine große Sorge der Betroffenen ist häufig, die Krankheit selbst verschuldet zu haben. Meist sind sie überzeugt, einfach aufhören zu können, aktuell jedoch einfach nicht zu wollen.

Heilung heißt: Sucht verstehen

Welche Macht ein Suchtmittel besitzt und welche tief sitzenden Mechanismen dahinter liegen, ist häufig erst im Verlauf einer Therapie erkennbar. Die Therapeuten der Betty Ford Klinik erleben bei ihren Patienten – beruflich sehr erfolgreichen Menschen aller Berufsgruppen, die meist schnelle Entscheidungen treffen müssen, eine schnelle Auffassungsgabe benötigen und kognitiv stark beansprucht werden – immer wieder, dass der Zugang zu den eigenen Gefühlen und dem bewussten Erleben von Situationen eingeschränkt ist. Über-

legungen wie „Warum trinke ich? Ich habe doch alles ... Eigentlich geht es mir doch gut“ und der Wunsch nach „Rüstzeug“ für eine Abstinenz dominieren häufig die ersten Gespräche. Da es ein solches pauschales Rüstzeug nicht gibt, gilt es, die persönlichen Zusammenhänge zwischen der häuslichen/sozialen beziehungsweise beruflichen Situation und dem Trinkverhalten zu verstehen und den Umgang damit zu lernen.

Aus diesem Grund wird die Eigenmotivation der Patienten in der Betty Ford Klinik stark gefördert. Die hochfrequente Suchttherapie der Klinik umfasst fünf Einzelgespräche und fünf Gruppensitzungen pro Woche. Dazu bietet die Klinik umfassende Suchtinformation und ein breites Begleitprogramm.

*Dr. Uta Hessbrüggen
Kommunikationscoach -
für Menschen und Organisationen
Stuttgart
www.dr-hessbrueggen.de*

*Erstabdruck: ZWP Zahnarzt Wirtschaft
Praxis 5/17, S. 16 ff, OEMUS MEDIA AG*

*Wir danken der Autorin und der ZWP
für die freundliche Nachdruckgenehmigung.*

*Literatur:
www.zahnaerzte-in-sachsen.de*

Info, Ausweg oder Beratung gesucht?

- beim Hausarzt
- anonym bei einer Suchtberatungsstelle

Beratung finden Sie in Sachsen auch in Ihrer Nähe unter:
www.suchtinfo.sachsen.de/beratung-hilfe.html

Alkoholsucht – Gefahr für Approbation und Zulassung

Eine festgestellte Alkoholabhängigkeit führt meist dazu, dass ein sofortiges Ruhen der Approbation bzw. der Zulassung angeordnet wird und damit die wirtschaftliche Existenz gefährdet ist. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hatte sich im Jahr 2020 mit den beruflichen Folgen eines exzessiven und regelmäßigen Alkoholmissbrauchs durch einen Arzt zu befassen (vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 02.03.2020 – Az. 21 CS 19.1736).

Sachverhalt

Im Rahmen einer Verkehrskontrolle wurde festgestellt, dass ein Arzt mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,27‰ am Steuer saß. Das Amtsgericht verurteilte ihn wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer empfindlichen Geldstrafe. Darüber hinaus wurde der Fall der Approbationsbehörde und der Kassenärztlichen Vereinigung gemeldet. Die Approbationsbehörde teilte dem Arzt mit, dass aufgrund der strafrecht-

lich geahndeten Trunkenheitsfahrt Zweifel an seiner gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Arztberufs bestehen. Sie ordnete zur Klärung seiner gesundheitlichen Berufseignung eine ärztliche Untersuchung bei einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie an. Das psychiatrisch-neurologische Gutachten bescheinigte einen schädlichen Gebrauch von Alkohol und verlangte die Evaluierung eines möglichen Abhängigkeitssyndroms mittels einer Haarprobe. Weist eine Haarprobe eine Konzen-

tration von Ethylglucuronid von mehr als 30 Picogramm (pg) pro Milligramm (mg) Haar auf, gilt das nach der aktuellen Leitlinie der Arbeitsgemeinschaft der Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) als Beweis für einen exzessiven und regelmäßigen Alkoholgebrauch. Die Analyse der dem Arzt entnommenen Haarprobe ergab eine Ethylglucuronid-Konzentration von >100 pg/mg. Daraufhin ordnete die zuständige Behörde das Ruhen der Approbation sowie den Sofortvollzug dieser Anordnung

Anzeige





*Die Experten für
Zahnersatz & Zahnästhetik*

**Kombinieren Sie deutschen und philippinischen
Zahnersatz **wirtschaftlich und flexibel****

- flexible Preis-/Zeitgestaltung
- angepasste Versorgungskonzepte
- deutsche/philippinische Produktion
- Lieferzeiten online einsehen
- 5 Jahre Gewährleistung
- TÜV zertifiziert nach ISO 9001



Ich bin für Sie in Sachsen da!

Martina Weißbach
WiFlexX Beraterin

+49 (0)151 63 43 90 79
m.weissbach@interadent.de





Unsere WiFlexX Standorte

Lübeck (Zentrale) | Berlin | Brandenburg an der Havel | Chemnitz
Esslingen am Neckar | Mahlow | München | Nürnberg | Wiedemar

0800 - 468 37 23

 [interadent.de](https://www.interadent.de)

ZBS-02-21

Fortbildung

an, was für den Arzt ein unmittelbar eintretendes Berufsausübungsverbot bedeutete.

Gegen die Anordnung des Ruhens erhob er Klage beim Verwaltungsgericht. Er beantragte zusätzlich die Aufhebung des Sofortvollzuges. Letzteres lehnte das Verwaltungsgericht ab. Auch der VGH Bayern bestätigte in nächster Instanz die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ruhens der Approbation. Dem Arzt ist dadurch bis zur Entscheidung über seine Klage jegliche ärztliche Tätigkeit untersagt.

Entscheidungsgründe

Das Ruhen der Approbation kann gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesärzteordnung angeordnet werden, wenn ein Arzt in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs nicht mehr geeignet ist. Der VGH führte aus: „Die Alkoholsucht eines Arztes als solche begründet regelmäßig die Annahme, dass er zur Ausübung seines Berufs in gesundheitlicher Hinsicht zumindest vorübergehend nicht geeignet ist. Der zwanghaft hohe und regelmäßige Genuss von Alkohol rechtfertigt die Besorgnis, dass der Arzt seine Tätigkeit unter dem Einfluss des Suchtmittels ausübt und so unweigerlich die Gesundheit seiner Patienten erheblich gefährdet.

Wegen des suchttypischen Krankheitsbildes ist eine rasche Verhaltensänderung nicht zeitgerecht zu erwarten, sodass die weitere Ausübung des ärztlichen Berufs ein Risiko darstellt, das im öffentlichen Gesundheitsinteresse nicht hingenommen werden kann ... Eine fortwährende Berufsausübung des alkoholkranken Antragstellers würde konkrete Gefahren für das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer unbestimmten Vielzahl von Patienten begründen.“

Zulassung und Approbation stehen auf dem Spiel

Alkoholabhängige (Zahn-)Ärzte gefährden nicht nur ihre Approbation, sondern

auch die Zulassung als Vertrags(zahn)arzt. Voraussetzung für die Zulassung als Vertragszahnarzt ist gem. § 18 Abs. 2 Nr. 5 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) die Erklärung des Zahnarztes, dass er in den letzten fünf Jahren weder drogen- oder alkoholabhängig war noch sich einer entsprechenden Entziehungskur unterzogen hat. Liegen diese Voraussetzungen wegen einer zwischenzeitlich eingetretenen Alkohol- oder Drogensucht nicht mehr vor, kann im Umkehrschluss gem. § 95 Abs. 6 SGB V die Zulassung entzogen werden.

Folge ist das Verbot der Behandlung gesetzlich krankenversicherter Patienten, was aufgrund deren hohen Anteils de facto einem Berufsausübungsverbot gleichkommt.

Erfährt die KZV Sachsen von dem Verdacht der Alkohol- oder Drogenabhängigkeit eines Vertragszahnarztes, geht sie den Hinweisen nach und beauftragt entsprechend § 21 Zahnärzte-ZV einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit der Erstellung eines psychiatrisch-neurologischen Gutachtens. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für erforderlich hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Betroffenen beruhen. Bestätigen sich durch das Gutachten die Verdachtsmomente, werden von der KZV Sachsen von Amts wegen der Zulassungsausschuss für Zahnärzte im Freistaat Sachsen sowie die Approbationsbehörde bei der Landesdirektion Sachsen informiert, um weitere Maßnahmen – wie Ruhen, Widerruf oder Entzug von Approbation bzw. Zulassung – zu prüfen.

Im Regelfall 5 Jahre zahnärztliche Auszeit

Die Anordnung des Ruhens der Zulassung gem. § 26 Zahnärzte-ZV als Folge der Alkoholsucht stellt die Ausnahme dar, denn das Ruhen setzt die Wiederaufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in angemessener Frist voraus.

Die Vorhersage des Zeitpunkts, wann der Betroffene die bestehende Rückfallgefahr überwunden haben wird, ist jedoch nur schwer möglich, sodass der Entzug der Zulassung die häufigste Konsequenz ist.

Grundsätzlich ist nach dem Entzug eine spätere Wiederzulassung möglich. Dabei ist § 21 Zahnärzte-ZV zu beachten, wonach vermutet wird, dass ein Zahnarzt für die Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit ungeeignet ist, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner beantragten Wiederzulassung drogen- oder alkoholabhängig war. Ein abstinenten Alkoholiker kann daher für die Dauer von fünf Jahren nach dem Ende der akuten Alkohol-erkrankung wegen der hohen Rückfallgefahr prinzipiell nicht als Vertragszahnarzt tätig sein.

Die Vermutung der Ungeeignetheit kann durch das ärztliche Gutachten eines vom Zulassungsausschuss bestimmten Arztes widerlegt werden. Nur wenn nachgewiesen werden kann, dass sich der Zahnarzt bereits vor dem Ablauf des 5-Jahreszeitraums soweit gefestigt hat, dass nicht mehr von einer gravierenden Rückfallgefahr ausgegangen werden kann, ist eine frühere Wiederzulassung möglich. In der Zwischenzeit scheidet auch eine Tätigkeit als angestellter Zahnarzt aus, denn für diesen gelten gemäß § 32b Abs. 2 Zahnärzte-ZV die Regelungen zur Alkohol- und Drogenfreiheit innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Anstellungsverhältnisses entsprechend.

Parallel zu den zulassungsrechtlichen Maßnahmen wird die Approbationsbehörde gemäß §§ 4, 5 Zahnheilkundengesetz (ZHG) das Ruhen der Approbation anordnen bzw. deren Widerruf erklären. Infolgedessen ist der Betroffene nicht mehr berechtigt, den zahnärztlichen Beruf auszuüben. Dies bedeutet, dass auch innerhalb der EU eine Tätigkeit als Zahnarzt nicht mehr möglich ist, da eine gegenseitige Information der Behörden erfolgt.

Vergleichbar mit der Zulassung wird die

Anordnung des Ruhens der Approbation erst dann aufgehoben bzw. dem Antrag auf Wiedererteilung stattgegeben, wenn eine amts- oder fachärztliche Untersuchung bestätigt hat, dass sich der Zahnarzt nach erfolgreicher Suchttherapie soweit stabilisiert hat, dass nicht mehr von einer akuten Rückfallgefahr ausgegangen werden kann. Dem muss eine sogenannte Wohlverhaltensphase vorausgegangen sein, die von einer entsprechenden psychologischen Betreuung und einer engmaschigen Laborkontrolle begleitet war. Die Entscheidung

über den Antrag auf Wiedererteilung der Approbation kann gemäß § 7a ZHG auch zurückgestellt und zunächst nur eine Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nach § 13 Abs. 1 ZHG bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden. In dieser Zeit wird die psychologische und labortechnische Überwachung fortgesetzt.

Fazit

Wer regelmäßig mit größeren Mengen Alkohol Entspannung sucht, sollte sich

des Risikos der Abhängigkeit bewusst sein. Er gefährdet nicht nur die Gesundheit seiner Patienten, sondern auch seine eigene. Darüber hinaus droht der Verlust von Approbation und Zulassung. Selbst ein bloßes Ruhen kann schwerwiegende berufliche und wirtschaftliche Folgen haben. Familienangehörige, Kollegen und Mitarbeiter, die sich vermeintlich schützend vor den Betroffenen stellen, erweisen ihm keinen Gefallen.

*Carola Brechel
Justitiariat der KZVS*

Herbsttagung der Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Dresden e. V.

Thema: „Endodontie – ein Update“

Termin: 13.10.2021

Tagungsort: Boulevardtheater, Maternistraße 17
01067 Dresden

Wiss. Leitung: Dipl.-Stom. Michael Arnold

Tagungsgebühr: siehe Programm auf:
www.gzmk-dresden.de

Kontakt: Sekretariat der Gesellschaft für Zahn-,
Mund- und Kieferheilkunde Dresden e. V.
Frau Eisele
Telefon: 0351 4582712
Fax: 0351 4585341
E-Mail: Kati.Eisele@gzmk-dresden.de
www.gzmk-dresden.de

Anzeige



Flemming Flex Prothetik aus flexiblem Kunststoff

Flemming Flex ist ein hochflexibles Prothesenmaterial aus biokompatiblen, hochwertigem Kunststoff und bietet hervorragende Material- und Trageeigenschaften bei gleichzeitig hoher Ästhetik.

Ihre Vorteile:

- hohe Patientenzufriedenheit durch unübertroffenen Tragekomfort
- Imagegewinn durch hochästhetische Gestaltung
- Vielseitigkeit des Flemming Flex-Materials:
Einsatz in breitem Anwendungsbereich möglich

Interessiert? Wir beraten Sie gern!

Jetzt zum
Festpreis



Ihre Ansprechpartnerin
Maxi-Natalie Remus
Mobil: 0175 – 582 66 98
maxi-natalie.remus@flemming-dental.de
www.flemming-dental.de

FLEMMING
Ihre Dental-Experten vor Ort

Wir gratulieren im November

- | | | | | | |
|-----------|------------|--|------------|--|--|
| 60 | 02.11.1961 | Dipl.-Stom. Ines Dallwitz , Bautzen | 21.11.1946 | Dr. med. Intrud Wobst , Bischofswerda | |
| | 03.11.1961 | Dipl.-Stom. Petra Zimmermann , Chemnitz | 24.11.1946 | Dr. med. Elke Höhne , Leipzig | |
| | 12.11.1961 | Dipl.-Stom. Steffen Winkler , Plauen | 28.11.1946 | Dr. med. Lutz Breitung , Leipzig | |
| | 14.11.1961 | Dipl.-Stom. Beate Gellner , Dresden | 80 | 04.11.1941 | SR Adelheid Flach , Dresden |
| | 15.11.1961 | Dipl.-Stom. Silke Singer , Zwickau | | 23.11.1941 | Dr. med. dent. Helga Nöther , Dresden |
| | 17.11.1961 | Dipl.-Stom. Kathrin Geffers , Dresden | | 29.11.1941 | Dr. med. dent. Maria John , Leipzig |
| | 17.11.1961 | Dipl.-Stom. Hrjehor Nawka , Burkau | 81 | 01.11.1940 | Dr. med. dent. Jürgen Heidrich , Oberlungwitz |
| | 17.11.1961 | Dipl.-Stom. Grit Rosalewski , Belgern-Schildau | | 01.11.1940 | SR Gisela Wilsdorf , Kurort Oybin |
| | 19.11.1961 | Dr. med. Hanna Sahre , Dresden | | 03.11.1940 | SR Helga Oßwald , Geringswalde |
| | 22.11.1961 | Dr. med. dent. Andreas Wolf , Pirna | | 07.11.1940 | Dr. med. dent. Karin Wernicke , Leipzig |
| | 29.11.1961 | Dr. med. dent. Hans Ulrich Markert , Leipzig | | 13.11.1940 | Dr. med. dent. Dorothea Osterland , Bad Dübén |
| 65 | 01.11.1956 | Dipl.-Stom. Friedrich-Wilhelm Pöllnitz , Neukirchen | 82 | 19.11.1939 | Dipl.-Med. Karin Türpe , Leipzig |
| | 05.11.1956 | Dipl.-Stom. Klaus Drechsel , Freiberg | 84 | 07.11.1937 | Dr. med. dent. Kerstin Pampel , Dresden |
| | 10.11.1956 | Dr. med. Angela Beeg , Görlitz | | 21.11.1937 | Dr. med. dent. Erika Kirchner , Leipzig |
| | 13.11.1956 | Dipl.-Stomat. Peter Schikora , Glauchau | 85 | 04.11.1936 | Ursula Kube , Hoyerswerda |
| | 18.11.1956 | Dipl.-Stom. Michael Gonsior , Leipzig | | 11.11.1936 | Dr. med. dent. Dietrich Marx , Döbeln |
| | 19.11.1956 | Dipl.-Stom. Cornelia Henke , Dresden | | 23.11.1936 | SR Dipl.-Med. Christel Kuchling , Leipzig |
| | 19.11.1956 | Dipl.-Stom. Hartmut Krusch , Bautzen | 86 | 24.11.1935 | MR Dr. med. dent. Günter Wagner , Mittweida |
| | 21.11.1956 | Dr. med. Bettina Awißus , Annaberg-Buchholz | 89 | 24.11.1932 | SR Dr. med. dent. Gisela Dyrna , Leipzig |
| | 22.11.1956 | Dipl.-Stom. Cornelia Petzold , Leipzig | | 30.11.1932 | SR Dr. med. dent. Eberhard Seifert , Marienberg |
| | 22.11.1956 | Dipl.-Stom. Martina Schirutschke , Dresden | 92 | 07.11.1929 | Christa Retzlaff , Dresden |
| | 24.11.1956 | Dipl.-Stom. Karola Mähnert , Klitschmar | 94 | 05.11.1927 | Prof. Dr. med. Dr. med. dent. habil. Joachim Weiskopf , Leipzig |
| | 24.11.1956 | Dipl.-Stom. Monika Schübler , Zwickau | | | |
| | 25.11.1956 | Dipl.-Stom. Maria Nowak , Bad Lausick | | | |
| | 29.11.1956 | Dipl.-Stom. Andrea Wendler , Neschwitz | | | |
| 70 | 03.11.1951 | Dr. med. Wolfgang Purkert , Dresden | | | |
| | 04.11.1951 | Dipl.-Med. Sabine Pein , Auerbach | | | |
| | 23.11.1951 | Dr. med. Gundula Hofmann , Eckartsberg | | | |
| | 25.11.1951 | Dr. med. Carmen Krönert , Weißwasser | | | |
| | 25.11.1951 | Dipl.-Med. Friedrich Schöнемann , Chemnitz | | | |
| | 26.11.1951 | Dr. med. Andreas Kühne , Elsterheide | | | |
| 75 | 04.11.1946 | Dr. med. Ursula Postl , Dresden | | | |
| | 07.11.1946 | Dipl.-Med. Ingrid Bienert , Machern | | | |

Jubilare, die keine Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Sachsen wünschen, informieren bitte die Redaktion.



Wenn die Scheidung die Praxis gefährdet

Nicht jede Ehe hält ein Leben lang, zeigt die Statistik. Bei einer Scheidung wird die Zahnarztpraxis häufig zum Mittelpunkt rechtlicher Auseinandersetzungen. Die Existenzgrundlage des Zahnarztes wird dann durch Zugewinnausgleichs- und Unterhaltsansprüche gefährdet.

Im Zugewinnausgleichsverfahren muss der Ehegatte, der den höheren Zugewinn in der Ehe erzielt hat, dem anderen den hälftigen Überschuss als Ausgleich zahlen. Der Ausgleichsanspruch besteht unabhängig davon, ob neben dem Wert der Praxis auch genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird nicht selten ein langwieriger Kampf über den Wert der Praxis als Berechnungsgrundlage für Zugewinnausgleichsansprüche geführt. Zur Ermittlung von Praxis- und etwaigen Immobilienwerten sind kostenintensive Sachverständigengutachten erforderlich. Auch die Höhe des Ehegattenunterhaltes und dessen Dauer sind oft strittig. Trennungsunterhalt ist bis zur Rechtskraft der Scheidung grundsätzlich unbefristet. Der nacheheliche Unterhalt hängt hingegen von der konkreten Lebens- und Familiensituation, ehebedingten Nachteilen, der Ehedauer und der Betreuung gemeinsamer minderjähriger Kinder ab und kann zeitlich befristet werden. Bei der Berechnung ist bei selbstständigen Ehegatten das Einkommen der letzten drei Kalenderjahre unter Berücksichtigung von Steuernachzahlungen und -erstattungen zugrunde zu legen. Um existenzgefährdende finanzielle Auswirkungen einer Scheidung zu verhindern, ist es für jeden Zahnarzt sinnvoll, einen Ehevertrag abzuschließen, um für den Fall einer Trennung seine berufliche Existenz zu sichern. Denkbar sind die Vereinbarung einer modifizierten Zugewinnngemeinschaft,



Rechtsanwältin Diana Wiemann-Große
Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht

die Pauschalierung von Zugewinnausgleichsansprüchen, die Festlegung einer Höchstgrenze oder andere rechtliche Möglichkeiten. Um die Praxis nicht durch langwierige und kostenintensive Prozesse zu gefährden, werden häufig auch Unterhaltshöchstgrenzen vereinbart. Zu beachten ist dabei auch die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Eheverträgen.

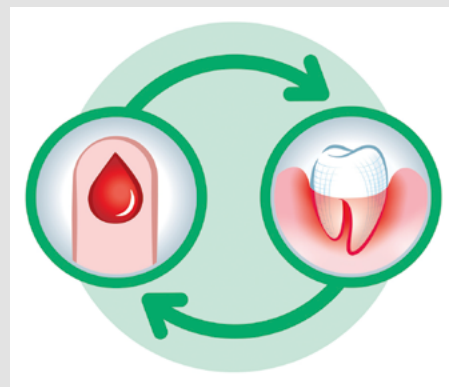
Welche Regelungen sinnvoll sind, muss in ausführlichen Gesprächen mit einem Fachanwalt für Familienrecht erarbeitet und auf die jeweilige konkrete Familiensituation abgestimmt werden.

Rechtsanwältin Diana Wiemann-Große
Fachanwältin für Familienrecht
Partnerin der Kanzlei
Pöppinghaus : Schneider : Haas
Rechtsanwälte PartGmbB Dresden

Weitere Informationen:
Pöppinghaus : Schneider : Haas
Rechtsanwälte PartGmbB
Telefon 0351 481810
www.rechtsanwaelte-poepinghaus.de

Bessere Mundgesundheit

Nach wie vor stellt der Typ-2-Diabetes Zahnmediziner*innen vor große Herausforderungen. Denn hinter der Erkrankung steckt eine chronische systemische Entzündung, die sich auch auf die orale Gesundheit auswirkt. Durch die Störungen im Blutzuckerstoffwechsel steigt das Risiko für Patient*innen mit Diabetes deutlich an, Zahnfleischerkrankungen zu entwickeln. Dabei nimmt mit dem Grad der Hyperglykämie auch die Schwere der Zahnfleischerkrankung zu. Eine Parodontitis führt bei Diabetiker*innen wiederum zu einer schlechteren Blutzuckereinstellung und einem erhöhten Risiko für diabetische Folgeerkrankungen. Auch bei Personen ohne eine Diabetes-Erkrankung kann eine Parodontitis langfristig zur Entstehung von Insulinresistenz und Diabetes beitragen.



Visual Mundgesundheits – Diabetes

Weitere Informationen:
Ammersee Communication GmbH
Telefon 089 7167231-0
www.ammersee-communication.de/

Alle Herstellerinformationen sind Informationen der Produzenten. Sie geben nicht die Meinung des Herausgebers/der Redaktion wieder.

Die erhofften Impulse für die Dentalbranche

Die IDS 2021, die am Samstag, 25. September 2021, nach vier Messetagen zu Ende ging, hat die von der globalen Dentalbranche erhofften Impulse in der Post-Corona-Zeit gesetzt. „Der Optimismus ist in die internationale Dental-Familie zurückgekehrt“, freut sich Mark Stephen Pace, Vorstandsvorsitzender des Verbandes der Deutschen Dental-Industrie e.V. (VDDI). „Wir führten intensive Gespräche mit interessierten Besuchern, und die meisten von ihnen kamen, um anschließend Investitionsentscheidungen zu treffen. Viele der Entscheider haben bewusst ihre Abschlüsse auf der Messe getätigt. Wir können das Signal nach außen geben: Die deutsche Dental-Industrie geht voran. Wir bieten Lösungen in einer schwierigen Zeit. Die Aussteller, mit denen ich gesprochen habe, waren durchweg zufrieden, auf der Messe zu sein. Und ich bin überzeugt: Sie werden von Marktumwälzungen im Gefolge der Veranstaltung profitieren! So funktioniert es doch in der Wirtschaft: Wer in den Messehallen präsent war, ist sicherlich im Vorfeld ein unternehmerisches Risiko eingegangen, doch umso schöner ist es, am Ende den verdienten Erfolg für sich zu verbuchen und Marktanteile zu gewinnen.“

Auch für Oliver Frese, Geschäftsführer der Koelnmesse, hat die IDS 2021 die Aufbruchstimmung in der Branche klar verdeutlicht: „Alle Aussteller und Besucher haben sich sichtlich gefreut, wieder Kontakte direkt vor Ort zu pflegen, Produkte live zu erleben und am Ende des Messtages auf den zahlreichen Networking-Veranstaltungen die persönliche Begegnung zu vertiefen. Deswegen spielt die Ausstellung eine ganz herausragende Rolle für den Re-Start der Branche und natürlich auch für den Re-Start der Messeindustrie insgesamt. Darüber hinaus fand die Messe hybrid statt. Das heißt, es gab auf der einen Seite die physische Begegnungsstätte, hier in Köln in



IDS Stand Planmeca

den Messehallen und ergänzend dazu die digitale Plattform IDScconnect mit zusätzlichen Möglichkeiten für Präsentationen und Networking, die sehr gut angenommen wurde.“

Es wurde erneut gezeigt, dass sie die Weltleitmesse der internationalen Dental-Industrie ist: Zur Schau kamen über 23.000 Fachbesucher aus 114 Ländern, um sich über das Angebot von 830 ausstellenden Unternehmen aus 59 Ländern zu informieren. Gerade vor dem Hintergrund eingeschränkter Reisemöglichkeiten in vielen Regionen der Welt, überzeugte diese erneut durch ihre starke internationale Anziehungskraft. 72 Prozent der Aussteller kamen aus dem Ausland, ebenso wie 57 Prozent der Besucher – von Europa, insbesondere aus Italien, Frankreich und den Niederlanden, über Osteuropa, dem Mittleren Osten sowie Übersee. „Ausschlaggebend für den Erfolg einer Messe ist die Entscheidungskompetenz der Besucher, und die war auch auf einem extrem hohen Niveau – national wie international“, bilanziert Dr. Markus Heibach, Geschäftsführer des VDDI. Dies unterstreicht auch eine

erste Auswertung einer Besucherbefragung: Demnach waren nahezu 85 Prozent der diesjährigen Besucher an der Beschaffungsentscheidung beteiligt, 33 Prozent sogar ausschlaggebend. Dabei waren für mehr als die Hälfte der Besucher die Pflege bestehender Geschäftsbeziehungen sowie der Aufbau neuer Geschäftsbeziehungen die maßgeblichen Faktoren für einen Besuch. So zeigten sich auch gut zwei Drittel der Besucher mit dem Ausstellungsangebot sowie mit der Erreichung ihrer Ziele sehr zufrieden und 85 Prozent würden einem guten Geschäftsfreund den Besuch empfehlen. Bereits heute planen rund 70 Prozent der Befragten die Reise zur IDS 2023 wieder ein.

Weitere Informationen:
Koelnmesse GmbH
Telefon +49 221 821-2960
www.ids-cologne.de

Alle Herstellerinformationen sind Informationen der Produzenten. Sie geben nicht die Meinung des Herausgebers/der Redaktion wieder.

Praxisabgabe/-vermietung

**ZAP in Bautzen, 1. OG,
3 BHZ, DVT, zentrale Lage,
sucht Nachfolger. Abgabe
04/22, aber verhandelbar.
Chiffre 1151**

**Freist., unmöbl. ZAP, 115 m²,
in Altstadt von Meißen zu
verm. Barrierefrei erreichb.,
ausr. Stellplätze vorhanden.
Telefon 0171 3680875**

KFO-Praxis im Landkreis Zwickau sucht bis Ende 2022 Nachfolgerin oder Nachfolger. Praxis ausgestattet mit 3 Behandlungsräumen und Zahntechnik. Digitales OPG inkl. Ceph (2 Jahre alt) erweiterbar auf 3D. Die im Privatbesitz befindlichen Praxisräume (160 m²) befinden sich in einem Ärzte-Wohnhaus (Baujahr 1994) im Ortskern einer Kleinstadt (gute Autobahnanbindung). **Chiffre 1152**

Plauen – Praxisabgabe,
zentral, 2 BHZ, Teneo, M1,
Labor, Röntg., Parkpl. am Haus,
ÖNV 50 m, Übergabe flex.,
Preis VS: **Chiffre 1156**

Dresden (Stadt) – Ertragsstarke ZA-Praxis im Ärztezentrum sucht Nachfolger/-in, 2–3 BHZ, 120 qm, sehr großer Patientenstamm. zap-dd@vodafoneemail.de

Stellenangebot

Zahnarzt/Zahnärztin als Teilhaber/-in an der Ostsee gesucht
Sie wollen freiberuflich durchstarten und wünschen sich Vereinbarkeit von Familie und Beruf? Wir suchen ZA/ZÄ für unsere Gemeinschaftspraxis in Neubukow.
Telefon: 038294 79010, www.zahnarztpraxis-dr-timm-flohr.de

Markt

**Verkaufe Rezeption u. Wartezimmermöbel, modern, ansprechend und sehr gut erhalten aus Zahnarztpraxis in Limbach-Oberfrohna.
Bei Interesse: 0172 7549595**

Röntgengerät Orthopantomograph OP100/Orthoceph OC 100 und Entwicklergerät abzugeben; **Chiffre 1157**

**Zu verkaufen 2 x Sprech-
zimmerzeile Baisch 5-teilig,
KaVo-Gipszeile 3,00 m,
Trophypan 8000 – digitales
OPG; Chiffre 1155**

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma **Humanchemie GmbH** bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.

Redenta-Meißen

Entsorgung aller dentaler Abfälle in Zahnarztpraxen und Kieferorthopädiën

01662 Meißen – Hafenstr. 32
Telefon 03521 737969 oder
www.redenta-meissen.de



Kleinanzeigenbestellung

Coupon senden an:

Satztechnik Meißen GmbH
Anzeigenabteilung
Am Sand 1c
01665 Nieschütz
Fax-Nr. 03525 718612

oder an:

Bitte veröffentlichen Sie den Text _____ mal ab der nächsten Ausgabe.

[illegible]

Rubrik

■ Chiffre (8,00 € – Gebühr)

3 Zeilen = 20,10 €, 4 Zeilen = 26,80 €, jede weitere Zeile + 6,70 €

Ich erteile hiermit der Satztechnik Meißen GmbH widerruflich die Ermächtigung zum Bankeinzug, um die anfallenden Kosten der Kleinanzeige von meinem Konto abzubuchen.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Geldinstitut

IBAN

BIC

E-Mail

Datum

Unterschrift

Anzeigencoupon bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben abgeben. Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.



Mitgestalten! Verantwortung übernehmen!

Aufstiegsfortbildung

Zahnmedizinische/r Verwaltungsassistent/in

Starten Sie Ihre Aufstiegsfortbildung im
1. Halbjahr 2022

Informieren Sie sich zum **Programm** und zur
Anmeldung unter:
www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Landeszahnärztekammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

